



**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
Steiermark
Verwaltungsjahr 2000**

Bisher erschienen:

Reihe Steiermark 2001/1	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Graz
Reihe Steiermark 2001/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark, die Bundesländerflughäfen: Treuhandvermögen und das Landeskrankenhaus Leoben (teilweise inhaltsgleich mit 2001/1)
Reihe Steiermark 2001/3	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Graz
Reihe Steiermark 2001/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Wasserverband Grenzland Südost

Auskünfte
Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2 http://www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 2001



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in Bezug auf das

Bundesland Steiermark

Verwaltungsjahr 2000

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung 3

BESONDERER TEIL

Steiermark Bereich des Bundeslandes Steiermark

Unerledigte Anregung aus Vorjahren 11

In Verwirklichung begriffene Anregungen 12

Verwirklichte Empfehlungen 15

Prüfungsergebnisse

Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in der Steiermark 17

Flughafen Graz BetriebsgesmbH 31

Sanitäre Aufsicht im Land Steiermark 43

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Graz

In Verwirklichung begriffene Anregungen 61

Wirkungsbereich des Wasserverbandes Grenzland Südost

Gebarung des Wasserverbandes 63

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Steiermärkischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die im Bericht enthaltenen Gebarungsüberprüfungen wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — dem Nationalrat, den anderen Landtagen sowie den Gemeinderäten von Wien und Graz bzw der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Grenzland Südost inhaltsgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung hat ausgewählte Vollzugsprobleme aus dem Bereich der Wohnbauförderung zum Inhalt, die der RH bei seinen Gebarungüberprüfungen bei einzelnen Bundesländern feststellte.

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen

- 1 Die Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wohnbauförderung an die Bundesländer ("Verlängerung" der Wohnbauförderung) erfolgte mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 durch Art I des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl Nr 640/1987. Die danach von den Bundesländern erlassenen Landes-Wohnbauförderungsgesetze regelten die Materie in unterschiedlicher Ausprägung. Einzelne Landesgesetze enthielten nur die wesentlichsten grundsätzlichen Bestimmungen, andere nahmen detaillierte Festlegungen der Inhalte vor.

Die Landesregierungen erließen in Form von Verordnungen oder Richtlinien die für die praktische Durchführung des Wohnbauförderungsgeschehens erforderlichen detaillierten Regelungen. Damit war die Schaffung von flexiblen Vollzugsgrundlagen beabsichtigt, die leicht an veränderte Verhältnisse angepasst werden konnten.

Aussagen zu den fiskalischen Auswirkungen dieser rechtssetzenden Maßnahmen waren nicht immer in ausreichender Genauigkeit getroffen worden. Nach Ansicht des RH sollten daher Maßnahmen zur verbesserten Einschätzung der fiskalischen Auswirkungen bei legislativen Schritten getroffen werden; dies könnte gegebenenfalls unter Einschluss von Soll-/Ist-Vergleichen der prognostizierten und der tatsächlich eingetretenen Folgekosten erfolgen.

Rahmenbedingungen

4

Vereinbarkeit mit
EU-Vorschriften

- 2 Gemäß Art 87 Abs 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind nach Art 87 Abs 2 EGV Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden.

Demgemäß unterliegt das Wohnbauförderungswesen nicht den Wettbewerbsnormen der EU. Dessen ungeachtet wären nach Auffassung des RH allfällige nationale Förderungsrichtlinien gemäß Art 88 Abs 3 EGV bei der EU-Kommission zu notifizieren.



Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

Gebarungs-
entwicklung

3 Eine Übersicht über die Gebarungsentwicklung der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschlüssen der Bundesländer ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland					
Ausgaben	1 117	1 119	1 049	1 080	1 151
Einnahmen	1 106	1 107	1 036	1 069	1 151
Kärnten					
Ausgaben	2 463	2 757	2 438	1 850	1 943
Einnahmen	2 962	3 236	2 828	2 729	2 391
Niederösterreich					
Ausgaben	4 868	5 173	5 604	5 083	9 094
Einnahmen	5 345	5 311	5 725	5 685	9 562
Oberösterreich					
Ausgaben	5 351	6 980	6 828	5 648	6 023
Einnahmen	5 891	6 385	6 129	5 774	7 966
Salzburg					
Ausgaben	3 126	2 793	2 660	2 698	2 596
Einnahmen	2 838	2 441	2 338	2 330	2 463
Steiermark					
Ausgaben	4 844	5 091	4 856	5 149	5 457
Einnahmen	4 795	5 045	4 778	5 065	5 329
Tirol					
Ausgaben	3 079	3 086	2 961	3 056	3 052
Einnahmen	3 079	3 086	2 961	3 062	2 874
Vorarlberg					
Ausgaben*	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Einnahmen	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Wien					
Ausgaben	8 559	7 590	9 376	8 124	10 113
Einnahmen	8 719	8 219	8 224	8 686	11 770

* ohne Landeswohnbaufonds

Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

6

Bundesmittel

4 Die Bundesmittel zur Wohnbauförderung hatten einen wesentlichen Anteil an den dargestellten Einnahmen der Bundesländer. Eine Zusammenfassung der aufgrund von bundesgesetzlichen Vorschriften vom Bund an die Bundesländer ausbezahlten Mittel ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland	706	707	708	706	708
Kärnten	1 598	1 603	1 607	1 601	1 599
Niederösterreich	4 104	4 120	4 123	4 100	4 102
Oberösterreich	4 045	4 053	4 056	4 045	4 038
Salzburg	1 526	1 531	1 531	1 527	1 529
Steiermark	3 443	3 442	3 428	3 424	3 432
Tirol	1 903	1 905	1 907	1 899	1 902
Vorarlberg	1 038	1 041	1 042	1 041	1 042
Wien	6 672	6 679	6 690	6 673	6 688
Summe	25 035	25 081	25 092	25 016	25 040

Quelle: Bundesministerium für Finanzen



Vollzug der Wohnbauförderung

- Ziele und Grundsätze
- 5 Die umzusetzenden Ziele und Grundsätze leiteten sich in den meisten Bundesländern aus den Wohnbauförderungsgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen oder Richtlinien ab. Die Landesregierungen waren dadurch in der Lage, konkrete Umsetzungsmaßnahmen und –schritte zu setzen.

Als wesentliche Zielrichtungen galten Umweltorientierung, Energieeinsparung, Erhöhung der sozialen Treffsicherheit, Familienfreundlichkeit, Übereinstimmung der geförderten Vorhaben mit der Raumordnung und kostengünstiges Bauen.

Diese Ziele und Grundsätze orientierten sich damit an den übergeordneten Gesichtspunkten einer Hinwendung zum Bürger, einer Schonung der natürlichen Ressourcen und der Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge.

Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßig, die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze sowie die Erreichung der gesetzten Ziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierungen zu dokumentieren.

Finanzierung

- 6 In mehreren Bundesländern hatten die Rückflüsse — aus Aktionen zur begünstigten Rückzahlung sowie aus Erlösen durch Bevorschussungen bzw Verpfändungen oder Verkäufen von Landesforderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen — einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen der Wohnbauförderung.

Der RH verkannte keineswegs die bestehenden Haushaltserfordernisse sowie die wirtschafts- und sozialpolitischen Impulse, die durch ein Vorziehen späterer Einnahmen entstehen. Er gab jedoch zu bedenken, dass aufgrund solcher Finanzierungsmodelle die künftige freie Finanzspitze (Budget-Manövriermasse) des Landeshaushalts weiter eingeengt wird.

Die Verkäufe oder Verpfändungen von Landesforderungen erfolgten mehrmals ohne Wettbewerb an die jeweilige Landes-Hypothekenbank. Der RH regte an, in derartigen Fällen Ausschreibungen vorzunehmen, um für den zu erzielenden Auszahlungsbetrag (Barwert) einen Bestbieter zu bekommen.

Vollzug der Wohnbauförderung

8

Kontrollsysteme

- 7 Der Vollzug der Wohnbauförderung war in den Landesverwaltungen mit einer Reihe in die jeweilige Ablauforganisation integrierter, interner und externer Kontrollfunktionen ausgestattet. Wesentliche Elemente der Kontrolle bildeten das Vier-Augen-Prinzip und die in unterschiedlichem Maße ausgereiften IT-Systeme, die insbesondere in den für die Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheiten zum Einsatz kamen.

Zusätzlich wurden Kontrollfunktionen durch Institutionen wie die Wohnbauförderungsbeiräte und die Landeskontrollinstitutionen wahrgenommen. Nach Ansicht des RH sollte auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung in das bestehende Kontrollsystem eingebunden werden.

Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen

Aufsichtsverfahren

- 8 Die Aufsicht über die GBV erfolgte im Bereich der Gebarung durch den Österreichischen Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband und im Bereich der Aufsicht über die Geschäftsführung durch die jeweilige Landesregierung.

Diese Aufgaben der Landesregierungen wurden in einzelnen Bundesländern nicht einheitlich von der für die Abwicklung des Wohnbauförderungsgeschehens zuständigen Organisationseinheit wahrgenommen. In einigen Bundesländern war die Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die auch Förderungsempfänger waren, organisatorisch getrennt und wurde von anderen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Die im WGG vorgesehene Zweistufigkeit des Aufsichtsverfahrens (Revisionsverband und Landesregierung) war nicht immer in ausreichendem Ausmaß erfüllt, zumal es manchmal nur zur bloßen Weiterverfolgung der Prüfungshandlungen des Revisionsverbandes durch die Landesorgane kam. Nach Ansicht des RH wäre in notwendig erscheinenden Fällen die Vornahme selbständiger Prüfungshandlungen durch die Landesverwaltung erforderlich.

Ausschreibung von Hypothekendarlehen

- 9 Nach den Erfahrungen des RH nahmen einzelne Bauvereinigungen die Hypothekendarlehen vielfach im Verhandlungsverfahren auf, gingen aber in den letzten Jahren vermehrt auf nicht offene Verfahren über. Dabei wurden die größten österreichischen Kreditinstitute, manchmal aber auch regional tätige Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen.

Gemäß § 23 WGG sind die GBV verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Demnach ist es ihre Aufgabe, alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und Finanzierung von Wohnbauten stehen, möglichst günstig zu beauftragen. Der RH regte daher an, bei den Hypothekendarlehen größere Aufträge europaweit im offenen Verfahren zu vergeben.



Auswirkungen der
Wohnbauförderung

- 10 Die Wohnbauförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder führten zusammen mit dem die Mietzinsbildung regelnden Wohnrecht zu einer qualitativ und quantitativ weitgehend ausreichenden Wohnversorgung der Bevölkerung. Aufgrund des niedrigen Mietenniveaus erhielten lediglich 2,5 % der Mieter Wohnbeihilfen. Eine Übersicht der Wohnbeihilfenempfänger im internationalen Vergleich für 1995 bzw 1997 zeigte folgendes Bild:

Land	Anteil in % der Haushalte
Österreich	2,5
Schweden	13,0
Niederlande	14,0
Großbritannien	20,0
Dänemark	22,0

Quellen: Statistik über Wohnen der Europäischen Union 1998, GBV-Schätzungen für Österreich 1997, andere Länder 1995.

Durch die technischen Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln wurden im sozialen Wohnbau ausschließlich qualitativ hochwertige Wohnungen errichtet. Dennoch konnten die Ausgaben für die Wohnbauförderung im internationalen Vergleich gering gehalten werden. Der Anteil der Wohnbauförderung am Bruttoinlandsprodukt belief sich im internationalen Vergleich 1997 auf:

	in Mrd EUR	in % des BIP
Österreich*	2,4	1,3
Frankreich	16,0	1,3
Deutschland	38,4	2,0
Großbritannien	29,5	2,6
Schweden	5,3	2,7
USA	112,2	1,6

Quelle: Euroconstruct, Wien, Juni 2000

*Laut WIFO-Schätzung beträgt die direkte und indirekte Förderung in Österreich 2,8 Mrd EUR oder 1,4 % des BIP

Auswirkungen der Wohnbauförderung

10

Wohnbauförderungsmittel fördern die Finanzierung von Wohnbauten durch langfristige günstige Darlehen oder durch Annuitätenzuschüsse für Bankdarlehen. Bei einer Verbilligung der Wohnbaufinanzierung könnte derselbe Effekt für die Wohnversorgung der Bevölkerung auch mit geringeren öffentlichen Mitteln erreicht werden. Dies wäre einerseits durch den Einsatz billigen Eigenkapitals der GBV und andererseits durch den Abschluss günstiger Darlehensverträge mit den Finanzdienstleistern denkbar.

Der RH hob angesichts des hohen Mitteleinsatzes für die Wohnbauförderung und der Bedeutung für die Wohnungsvorsorge der Bevölkerung folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze und die Erreichung der gesetzten Ziele sollten regelmäßig evaluiert werden.
- (2) In das bestehende Kontrollsystem wäre auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung einzubeziehen.
- (3) Bei der Veräußerung oder Verpfändung von Wohnbauförderungsdarlehen wären Ausschreibungen zur Erlangung eines Bestbieters vorzunehmen.



BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Steiermark

Unerledigte Anregung aus Vorjahren

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

KAGes

im Bereich der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH (KAGes)

Längerfristige Fortschreibung (fünf bis zehn Jahre) der Finanzierungserfordernisse und deren Festlegung in einem Finanzierungsvertrag bzw Anpassung des Übertragungsvertrages (WB Steiermark 2000/3 S. 6 Abs 3.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei bisher auch für die Jahre 2001 bis 2004 kein Vertragsabschluss mit der KAGes zustande gekommen. Allerdings sei beschlossen worden, in den Landesvoranschlägen für die Jahre 2001 und 2002 je 1 Mrd ATS an Gesellschafterzuschüssen zu veranschlagen.

Außerdem sei die KAGes ermächtigt worden, Kredite in Höhe von insgesamt 6 Mrd ATS aufzunehmen, wobei das Land die Annuitäten sowie die Zinsen trage. Des Weiteren sei die Gesellschaft ermächtigt worden, die aus der Aufnahme eines Kontokorrentkredits von höchstens 1 Mrd ATS entstehenden Zinsen als Forderung an das Land in die Bilanz einzustellen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Amtes der Landesregierung

- (1) Zuordnung des gesamten Bereichs des Wasserrechts aus Gründen der besseren Kommunikation und Koordination sowie zur Vermeidung möglicher Zielkonflikte nur an ein einziges Mitglied der Landesregierung (WB 1993/3 Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes Abs 3.2, zuletzt TB Steiermark 1999 S. 9 Abs 1).

Die Landesregierung wiederholte ihre Stellungnahme, wonach der Anregung des RH durch eine Änderung im Kompetenzbereich der Regierungsmitglieder gefolgt werden könnte. Diese erscheine während der laufenden Legislaturperiode jedoch unwahrscheinlich. Aus der Sicht der Verwaltung bestünden gegenwärtig jedoch keine Schwierigkeiten. Notwendige Koordinationsinitiativen würden durch die Rechtsabteilung 3 vorgenommen werden.

- (2) Schaffung einer zeitgemäßen gesetzlichen Grundlage für die Haushaltsvorschriften im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Haushaltsverrechnung (WB 1995/6 Teilgebiete der Gebarung Abs 6.2, zuletzt TB Steiermark 1999 S. 10 Abs 3).

Die Landesregierung teilte erneut mit, dass das Ergebnis der Beratungen zwischen allen Bundesländern über ein einheitliches Länderhaushaltsrecht abzuwarten sei.

Steweag

im Bereich der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Steweag)

- (3) Eingliederung der großen Energieversorger — insbesondere der Steiermärkischen Elektrizitäts AG (Steg; zu 70 % im Eigentum der Verbundgesellschaft) und der Grazer Stadtwerke AG (zu 100 % im Eigentum der Landeshauptstadt Graz) — in eine Steiermärkische Energieholding (TB Steiermark 1997 S. 27 Abs 6.2, zuletzt TB Steiermark 1999 S. 10 Abs 4).

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass die Verhandlungen mit der Verbundgesellschaft, die eine Einbringung der Kraftwerksanlagen der Steweag und der Steg in die VERBUND – Austrian Hydro Power AG sowie die Verschmelzung der verbleibenden Unternehmensbereiche von Steweag und Steg zum Ziel hätten, vor dem Abschluss stünden.

Bezüglich der Grazer Stadtwerke seien eine Ist-Zustandsanalyse und eine Unternehmensbewertung in Auftrag gegeben worden, deren Ergebnisse als Basis für die Ausschreibung einer Beteiligung an den Grazer Stadtwerken dienen sollen. Die Energie Steiermark AG hätte ihr Interesse daran bereits dokumentiert und würde sich an einem Bietverfahren beteiligen.



- (4) Verkauf der betrieblich nicht notwendigen Werkswohnungen und Ferienhäuser (TB Steiermark 1997 S. 34 Abs 18.2, zuletzt TB Steiermark 1999 S. 10 Abs 6).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien im Jahr 2000 Gesamtverkaufserlöse von mehr als 15 Mill ATS erzielt worden. Bis 30. April 2001 seien weitere Verkäufe in Höhe von über 5 Mill ATS getätigt worden. Rund 70 Wohneinheiten würden derzeit noch zum Verkauf angeboten.

Steirische Ferngas AG im Bereich der Steirischen Ferngas AG

- (5) Erreichen von Synergieeffekten im Personalbereich durch Kooperation mit der Energie Steiermark AG und ihren Tochtergesellschaften (WB 2000/1 Steirische Ferngas AG S. 9 Abs 9.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe die Steirische Ferngas AG im Jahr 2000 die Versicherungsgenden der Steueag übergeben, mit der konzernweiten Zusammenlegung des SAP-Systems begonnen und dies mit 1. Jänner 2001 umgesetzt. Weiters sei mit dem Projekt Zusammenlegung EDV und Nachrichtentechnik in diesem Jahr begonnen worden. Betreffend weitere Synergieeffekte in den Bereichen Buchhaltung, Fakturierung, Controlling, Personalverwaltung und -verrechnung sowie Public Relations soll es eine konzernweite Strategie geben.

- (6) Anstreben einer zurückhaltenden Einstufungspolitik und sparsames Vorgehen bei Überstunden, Prämien, Zulagen ua (WB 2000/1 Steirische Ferngas AG S. 10 Abs 10.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung würde die Zuerkennung von zusätzlichen Leistungen für Neueintretende durch eine Stichtagsregelung noch im Jahr 2001 beendet werden. Weiters sei durch die Reorganisation des Überstunden-Genehmigungssystems 1999 eine Reduktion der Überstunden um 10,3 % und 2000 um weitere 6,8 % erreicht worden.

Die sogenannte Mitarbeiterprämie sei 1999 letztmalig ausgezahlt worden. Darüber hinaus werde im Rahmen des Projekts Entgeltsystem neu mit der Belegschaftsvertretung über eine Einschränkung der freiwilligen Leistungen verhandelt.

- (7) Vorantreiben der Aktivierung der bereits vorhandenen, nicht genutzten Hausanschlüsse (WB 2000/1 Steirische Ferngas AG S. 13 Abs 16.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe die Steirische Ferngas AG seit 1994 mit gezielten Marketingaktionen Maßnahmen zur Reduktion der nicht aktiven Hausanschlüsse gesetzt. Zur Erhöhung des Abnahmegrades sei auch eine Umstellbonusaktion ins Leben gerufen worden.

- (8) Einrichtung einer internen Revision und eines die gesamte Unternehmung umfassenden integrierten Controlling (WB 2000/1 Steirische Ferngas AG S. 16 Abs 20.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung soll durch die Einführung marktorientierter Planungs- und Steuerungssysteme im Jahr 2000 eine Anpassung des Controllingkonzepts an die künftigen Erfordernisse des Marktes erreicht werden. Die Kontrollaufgaben einer internen Revision würden funktional teils innerhalb der Organisation der Steirischen Ferngas AG, teils von externen Beratern wahrgenommen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

14

SKAFF

im Bereich des Steiermärkischen Krankenanstalten–Finanzierungsfonds (SKAFF)

- (9) Erlassung der Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Qualitätssicherung (WB Steiermark 2000/6 Krankenanstaltenfinanzierung S. 22 Abs 8.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung enthalte der Entwurf zur Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz–Novelle 2001 Bestimmungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Der Entwurf befinde sich zur Zeit im Anhörungsverfahren.

- (10) Umwidmung bzw Schließung einzelner Krankenanstalten bzw ihrer Bereiche bei der Erstellung des neuen Landeskrankenanstaltenplans (WB Steiermark 2000/6 Krankenanstaltenfinanzierung S. 23 Abs 10.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien die Arbeiten zur Anpassung des Steiermärkischen Krankenanstaltenplans im Gange. Darin fänden auch die Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplans Eingang.



Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Amtes der Landesregierung

- (1) Festlegung von betriebsorganisatorischen Vorgaben durch die Landesbuchhaltung betreffend die Personenkonten im Projekt "Haushaltsverrechnung" sowie Herstellung der Schnittstelle zum Projekt der landesweiten Auftragnehmerverwaltung. Damit sollte die vom RH bereits oftmals als unerlässlich angesehene automationsunterstützte Nachvollziehbarkeit der Zahlungsströme sowie die summarische Darstellung von Zahlungen an einen Empfänger ermöglicht werden (TB Steiermark 1993 Abs 6.26, zuletzt TB Steiermark 1999 S. 9 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung aus dem Jahr 1999 werde die Führung von Personenkonten im Projekt "Haushaltsverrechnung" unter Verwendung der Daten der "landesweiten Auftragnehmerverwaltung" in den vorgelagerten Kreditevidenzen (Abteilungsinterne Kreditevidenz, individuelle Kreditevidenzen) vorgenommen.

Laut der nunmehrigen Mitteilung der Landesregierung habe die Landesbuchhaltung einen Zugriff auf sämtliche Daten der Personenkonten, wodurch die vorgelagerten Kreditevidenzen Auskünfte für den jeweiligen Bereich ermöglichen würden.

Steweag

im Bereich der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

- (2) Verringerung des Personalstands und des hohen Einkommensniveaus unter Vermeidung von sozialen Härten zur Inanspruchnahme des weiteren Einsparungspotentials von 230 Mill ATS pro Jahr (TB Steiermark 1997 S. 32 Abs 14.2 und S. 38 Abs 28 (2), zuletzt TB Steiermark 1999 S. 11 Abs 7).

Die Landesregierung berichtete von einer weiteren Reduktion des Personalstandes im Jahr 2001 und wies darauf hin, dass sich der Personalaufwand im Jahr 2000 um 740 Mill ATS gegenüber dem Jahr 1996 verringert habe. Zur Gehaltsstruktur führte sie aus, dass die Zahl der in die höchsten Verwendungsgruppen eingestuften Mitarbeiter durch eine äußerst zurückhaltende Umstufungspolitik im Zeitraum 1997 bis 2000 um 27 % zurückgegangen sei. Sämtliche Einsparungsergebnisse wären ohne soziale Härten erreicht worden.

Verwirklichte Empfehlungen

16

Steirische Ferngas AG im Bereich der Steirischen Ferngas AG

- (3) Überdenken der Dividendenpolitik (WB Steirische Ferngas AG 2000/1 S. 6 Abs 4.2).

Die Landesregierung teilte mit, dass im Jahr 2000 statt der geplanten 40 Mill ATS lediglich 24,5 Mill ATS ausgeschüttet worden seien.

- (4) Verminderung der Bezüge der Abteilungsleiter (WB Steirische Ferngas AG 2000/1 S. 10 Abs 11.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung würde im Jahr 2001 der letzte von der Empfehlung des RH betroffene Abteilungsleiter aus dem Unternehmen ausscheiden. Mit den Nachfolgern seien bereits All-In-Vereinbarungen mit dem Ergebnis ver-ringelter Jahresbezüge abgeschlossen worden.



Prüfungsergebnisse

Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in der Steiermark

Kurzfassung

Bund und Land förderten zwischen 1993 und 2000 Investitionen für die Abwasserentsorgung im Gesamtausmaß von 14,5 Mrd ATS mit 7,3 Mrd ATS. Diese hohen Geldmittel führten zu wesentlichen Fortschritten. Die meisten Gemeinden hatten die Kanalisierung bereits abgeschlossen. Die Zahl der Kleinkläranlagen hat sich mit rd 2 500 stark erhöht; davon waren rd 500 Pflanzenkläranlagen. Die Gewässergüte erreichte fast durchwegs die Güteklasse I bis II; nur einzelne Bach- und Flussabschnitte wiesen noch die Güteklasse II bis III auf.

Beim Anschlussgrad war die Steiermark mit 83 % im Jahr 2000 schon weit fortgeschritten. Immerhin lag das Land im Jahr 1991 noch bei 60 %. Im Endausbau sollen 88 % der Einwohner über einen Kanalanschluss verfügen.

Die in der einschlägigen Bund-Länder-Vereinbarung festgelegte Aufgabenverteilung bot dem Land hauptsächlich in der Planungsphase Steuerungsmöglichkeiten, die durch Bedachtnahme auf ökologische Prioritätensetzungen und die Durchführung von erforderlichen Variantenuntersuchungen auch ausgenutzt wurden. In den übrigen Phasen hatte es überwiegend Kontrollfunktionen wahrzunehmen. In der Phase der Endabrechnung betrieb das Land durch ein eigenes Referat eine genaue und aufwendige Kontrolle, deren Aufrechterhaltung in diesem Umfang zu überdenken wäre.

Zusammenfassend bewertete der RH die Arbeit des Landes im Siedlungswasserbau und seine Förderungsabwicklung positiv. Die Zielerreichung bei der Gewässergüteklasse II für sämtliche Fließgewässer wurde in der Steiermark bereits weitgehend erreicht.

Kenndaten der Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft (Abwasser) in der Steiermark					
Rechtsgrundlagen	Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl Nr 185/1993, sowie Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. November 1990 über Förderungsmodalitäten für Abwasseranlagen				
Förderungsentwicklung	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mrd ATS				
Förderbare Investitionen	2,2	2,5	1,8	1,4	2,0
Förderbarwert Bund	0,8	0,9	0,7	0,5	0,7
Förderbarwert Land	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
	Anzahl				
Mitarbeiter	29				

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von November bis Dezember 2000 die Förderung der Abwasserentsorgung im Bundesland Steiermark. Zu dem im März 2001 übersandten Prüfungsergebnis gab die Steiermärkische Landesregierung mit den Schreiben vom 26. Juni und 29. Juni 2001 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2001.

Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen

- 2 Neben den bundesrechtlichen Regelungen (WRG 1959, UFG) war in der Steiermark das Kanalgesetz 1988, LGBl Nr 79, anzuwenden. Mit der Novelle 1998 wurden die Gemeinden verpflichtet, zusammenhängende Entsorgungsgebiete mit Kanalisationsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen auszustatten.

In Umsetzung der EU-Richtlinie für die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) mussten bzw müssen die Anlagen in Entsorgungsgebieten mit mehr als 15 000 Einwohnern bis 31. Dezember 2000, und in solchen mit 2 000 bis 15 000 Einwohnern bis 31. Dezember 2005 errichtet werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung bestand in der Verpflichtung jeder Gemeinde, binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. In diesem waren ein Zeitplan für den Ausbau der erforderlichen Anlagen festzulegen, Angaben über Sammlung, Transport und Reinigung von Abwässern, die keiner öffentlichen Anlage zugeführt werden können (zB Streusiedlungen), aufzunehmen und die Entsorgung des Inhalts von Sammelgruben darzulegen.



Zuvor durften gemäß dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz, LGBl Nr 27/1974, als vollwertiges Bauland nur Grundflächen festgelegt werden, die eine Anschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder wo sich derartige Anlagen in Bau befinden. Dadurch konnten mit wenigen Ausnahmen neue Wohnhäuser nur mehr in Siedlungen nahe den Ortszentren errichtet werden, wodurch das Entstehen zusätzlicher Streusiedlungen wirkungsvoll unterbunden werden konnte.

Die Ziele der Wasser- und Abwasserwirtschaft waren in regionalen Entwicklungsprogrammen, den Abwasserentsorgungskonzepten, darzustellen.

Über diese gesetzlichen Grundlagen hinaus verordnete bzw veröffentlichte das Land zahlreiche weitere Maßnahmen zur Wasserwirtschaft-Abwasserentsorgung wie zB Raab- und Mursanierungsprogramme 1985, Grundwasserschutzprogramm 1987, Bodenschutzgesetz 1987, Entwicklungsprogramm für die Wasserwirtschaft 1988 (mit nach Prioritäten gereihten Aufgaben und Zielen zum Schutz der Gewässer), vorläufige Richtlinien für die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum 1988, Ökoprogramm 2000 (1990) und Landes-Umweltschutzprogramm (2000).

Maßnahmen

- 3 Während die Ballungsräume bereits seit den sechziger Jahren über Kanalsysteme sowie Kläranlagen verfügten, erschwerten die Siedlungsformen im ländlichen Raum den zügigen Ausbau von zentralen Abwasserentsorgungsanlagen. In den achtziger Jahren lag der Schwerpunkt der Maßnahmen in der Sanierung der durch Abwässer der Papier- und Zellstoffbranche stark belasteten Vorfluter Mur, Mürz und Raab.

Mit Stichtag 31. Dezember 1999 waren in der Steiermark insgesamt 413 Kläranlagen mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 50 EW in Betrieb. Nach den Angaben des Umsetzungsberichts zum Abwasserwirtschaftsplan für die Jahre 1996/1997 reinigten davon 32 Großanlagen mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 15 000 EW rd 80 % der anfallenden Abwässer.

Zu diesem Zeitpunkt gab es ferner rd 2 500 bewilligte Kleinkläranlagen mit einer Kapazität von weniger als 50 EW. Davon waren rd 500 als Pflanzenkläranlagen ausgeführt. Zur Erreichung des gemäß einer Prognose des Landes erwarteten Anschlussgrades von rd 88 % im Jahr 2010 werden aus heutiger Sicht noch etwa 15 000 Kleinkläranlagen erforderlich sein.

Bund und Land förderten zwischen 1993 und 2000 Investitionen im kommunalen Abwasserbereich im Gesamtausmaß von insgesamt 14,5 Mrd ATS mit 7,3 Mrd ATS. Bis zum Jahr 2012 sind in der Steiermark für die weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung Investitionen von 16,7 Mrd ATS vorgesehen. Damit wird — bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage — der Vollausbau der Abwasserentsorgung erreicht sein.

Das Land Steiermark teilte dazu mit, dass zwischen 1993 und 2000 weitere Baumaßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Ausmaß von 341 Mill ATS ausschließlich mit Landesmitteln, bei einem mittleren Förderungssatz von 14 %, gefördert worden seien.

Zielerreichung

- Anschlussgrad
- 4 Im Jahr 2000 entsorgten 83 % der Steiermärkischen Wohnbevölkerung ihre Abwässer über kommunale Abwasserentsorgungsanlagen (plus 23 % gegenüber 1991). Im Endausbau sollen 88 % der Einwohner über einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verfügen.
- Gewässergüte
- 5.1 Die übergeordnete Zielsetzung der Förderung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist unter anderem die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit sowie der Schutz des Grundwassers. Diese allgemein gehaltenen Ziele wurden dahingehend konkretisiert, dass für Fließgewässer — bei vier Hauptgüteklassen — die Güteklasse II und somit eine mäßige organische Belastung anzustreben ist.
- Im Jahr 1970 wiesen noch insgesamt 30 % der Fließgewässer eine Gewässergüte unterhalb der Güteklasse II auf. Durch die getroffenen Maßnahmen (Raab- und Mursanierungsprogramme 1985) gelang es, den Anteil der belasteten Fließstrecken bis 1993 auf 15 % zu verringern. Im Jahr 1998 waren die Güteklassen III und IV nicht mehr vertreten.
- Die Gewässergüte erreichte dann fast durchwegs die Güteklasse I bis II. Die Einstufung in die Güteklasse II – III traf nur mehr auf Abschnitte der Pöls unterhalb des Zellstoffwerks, der Kainach im Bereich von Voitsberg, der Raab unterhalb von Felzbach, den Safenbach bis zur Einmündung des Saifenbaches sowie für die sogenannten "Grabenlandbäche" zu.
- 5.2 Das angestrebte Ziel der Gewässergüteklasse II für sämtliche Fließgewässer wurde in der Steiermark bereits weitgehend erreicht.
- Grundwasser
- 6.1 Das Steiermärkische Grundwasserschutzprogramm wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 7. Dezember 1987 genehmigt. Die darin vorgesehenen Maßnahmen (zB Einrichtung von Schutz- und Schongebieten für Wasserversorgungsanlagen, flächendeckende biologische Abwasserreinigung in den Schon- und Nutzungsgebieten von Grundwasser) waren von einer Grundwasserkontrollkommission zu überwachen. Insgesamt betrug die Gesamtfläche der Wasserschongebiete rd 165 000 ha.
- 6.2 Die Maßnahmen sowohl bei der Abwasserentsorgung als auch bei der Bewirtschaftung der Felder zeigten bereits positive Auswirkungen. Vor allem im Leibnitzer Feld nahm die Nitratbelastung des Grundwassers deutlich ab.



Förderungsabwicklung

Bund–Länder– Vereinbarung

- 7.1 Die Förderung nach dem UFG erfolgte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Aufgabenverteilung der Förderungsabwicklung für die Siedlungswasserwirtschaft zwischen dem Bund, der als Abwicklungsstelle der Förderungen bestellten Kommunalkredit Austria AG (KKA) und dem Land Steiermark erfolgte gemäß der Vereinbarung vom August 1994 zwischen dem Bund und den neun Ländern.

Ausdrücklich erwähnt war die schwerpunktmäßige Zuständigkeit der Länder für die Planungs-, Vergabe- sowie Abrechnungs- und Kollaudierungsphase. Zu jeder Phase der Abwicklung — Planung, Förderung, Vergabe, Bau sowie Endabrechnung und Kollaudierung — waren die Verantwortlichkeiten der drei Beteiligten detailliert angeführt.

Mit Erlass des Landesbaudirektors vom 17. Mai 1995 wurden die Landesdurchführungsbestimmungen für die Siedlungswasserwirtschaft (letzte Fassung 2000) ab 1. Juli 1995 für die Landesdienststellen für verbindlich erklärt. Sie dokumentierten nach Maßgabe der Bund–Länder–Vereinbarung die genaue Aufgabenverteilung in den einzelnen Phasen zwischen Förderungsnehmer, Planer, Bauaufsicht und den Landesdienststellen der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion (Fachabteilungen 3a und 3b, Baubezirksleitungen); damit bildeten sie eine Brücke zwischen den Vorgaben des Bundes und denen des Landes.

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Februar 1993 hatten die Bundesländer einen Prioritätenkatalog zu erstellen, der in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben die Projekte nach ökologischen Prioritäten auflistete. Das Land Steiermark legte im Dezember 1994 einen umfangreichen Abwasserwirtschaftsplan vor, der auch den geforderten Prioritätenkatalog enthielt. Sämtliche Daten waren in einer Datenbank gespeichert, die laufend aktualisiert wurde. Alle zwei Jahre wird ein Bericht zum Stand der Umsetzung des Plans erstellt.

- 7.2 Der RH bewertete sowohl die Landesdurchführungsbestimmungen als auch den Abwasserwirtschaftsplan als zweckmäßige Grundlagen für eine objektive Beurteilung der Prioritäten und den reibungslosen Ablauf der Förderungsvorhaben. Der RH vollzog auf der Grundlage der Bund–Länder–Vereinbarung und der Landesdurchführungsbestimmungen den Ablauf des Förderungsverfahrens — anhand einiger nach einem Zufallssystem ausgewählter Förderungsfälle — nach. Grundsätzlich stellte er eine ordnungsgemäße, zweckmäßige, aber aufwendige Abwicklung der Förderung fest.

- Planungsphase
- 8.1 Einige der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft waren: Der Nachweis der ökologischen Verträglichkeit sowie der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Maßnahmen durch eine Variantenuntersuchung oder Studie sowie die positive Begutachtung der geplanten Maßnahmen durch das Land. Die Durchführung der Variantenuntersuchungen ist in den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft geregelt. Als Hilfestellung für die Planer gab die Fachabteilung 3a (wasserwirtschaftliche Planung, Referat Abwasserentsorgung) ein entsprechendes Merkblatt heraus.
- 8.2 Die in der Bund–Länder–Vereinbarung schriftlich festgelegte Aufgabenverteilung bot dem Land hauptsächlich in der Planungsphase Steuerungsmöglichkeiten, die durch Bedachtnahme auf ökologische Prioritätensetzungen und die Durchführung von erforderlichen Variantenuntersuchungen auch ausgenutzt wurden.
- Förderungsphase
- 9.1 Die beim Land Steiermark einzubringenden Förderungsansuchen wurden von den sieben regionalen Baubezirksleitungen, die auch die Bestätigung der wasserwirtschaftlichen Priorität von der Fachabteilung 3a einzuholen hatten, sowie der Fachabteilung 3b einer eingehenden formellen und technisch–wirtschaftlichen Prüfung unterzogen.
- Die formelle Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Verwendung der von der KKA aufgelegten Formulare war insofern wichtig, weil solche Mängel bei der KKA ausnahmslos zu Beanstandungen und damit zu erheblichen Zeitverzögerungen bei der Vorlage an die Kommission führen konnten, welche für die Beratung des Ministers für Umwelt bei der Entscheidung über Förderungsansuchen eingerichtet war. Eine Auswertung bei der KKA ergab, dass diese trotz der genauen Länderkontrollen in allen Bundesländern zahlreiche Unterlagen nachfordern musste.
- Da nur die Länder über Informationen hinsichtlich der örtlichen und regionalen Verhältnisse verfügen, lag es in ihrem Verantwortungsbereich, eine Reihung der erforderlichen Einzelmaßnahmen nach Dringlichkeit sowie die Einstufung neuer Vorhaben in einem Prioritätenkatalog vorzunehmen.
- Die Reihung der Projekte erfolgte mit einem nachvollziehbaren Punktesystem, nach dem die Fachabteilung 3a die wasserwirtschaftliche Priorität gemäß dem Steiermärkischen Abwasserwirtschaftsplan und die Fachabteilung 3b im Wesentlichen den Baufortschritt bewertete.
- 9.2 Die hohe Genehmigungsquote in der erwähnten Kommission bestätigte die gute Arbeit der damit befassten Organisationseinheiten.



Vergabephase 10 Jede Vergabe durch den Förderungsnehmer wurde den Baubezirksleitungen des Landes zur Kenntnis gebracht, von diesen auf Übereinstimmung mit den für die Förderung maßgeblichen Vergaberichtlinien des Bundes überprüft und gemäß den Landesdurchführungsbestimmungen bis zur Angebotseröffnung betreut. In Zweifelsfragen wurde die Fachabteilung 3b kontaktiert. Dadurch konnten nachträgliche Probleme hinsichtlich der Förderungsfähigkeit bei der Kollaudierung weitgehend vermieden werden.

Bauphase 11 In dieser Phase beschränkte sich die Zuständigkeit des Landes auf die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungszusammenstellungen (Rechnungsnachweise). Die örtliche Bauaufsicht wurde durch den Planer (Ziviltechniker) wahrgenommen. Seitens des Landes wurden stichprobenartig Baustellenbesuche durchgeführt. Die bei den Baustellenbesuchen durch die Landesbediensteten wiederholt festgestellten mangelhaften Baudurchführungen konnten abgestellt werden.

Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase 12.1 Die Prüfung der Endabrechnungsunterlagen und die Kollaudierungen bildeten neben der Förderungsphase eine der wesentlichsten und aufwendigsten Landestätigkeiten im Förderungsverfahren. Diese Phase war durch eine besondere Kontrolldichte geprägt. Die Prüfung der Endabrechnungen erfolgte durch das Referat 4 der Fachabteilung 3b. Infolge personeller Engpässe erfolgten noch ausständige Prüfungen von Endabrechnungen nach dem WBFG durch beauftragte Ziviltechniker.

Die Kollaudierung wurde durch den schon bisher mit dem Fall befassten Referenten durchgeführt. Die Höhe des finanziellen Aufwands für diese Prüfungen entsprach von 1993 bis 2000 etwa der von der Fachabteilung 3b angegebenen eingesparten Summe an Bundes- und Landesförderungsmiteln von insgesamt 157 Mill ATS.

12.2 Gemäß der erwähnten Bund-Länder-Vereinbarung kann die sachliche und rechnerische Prüfung anderen Personen übertragen werden. Seitens des Bundes besteht kein Einwand, dass die sachliche und rechnerische Prüfung bzw Bestätigung der gesamten Unterlagen durch denselben planenden Ziviltechniker erfolgt, der vom Förderungsnehmer mit der örtlichen Bauaufsicht betraut wurde. Das Land könnte daher lediglich die Zulässigkeit sowie Glaubwürdigkeit dieser Prüfung bestätigen und dann die Unterlagen ohne weitere Kontrolle dem Kollaudator übergeben.

Das Land Steiermark vertrat hierzu die Ansicht, dass es der Sache wesentlich dienlicher wäre, wenn die Prüfung der Endabrechnungen durch einen vom Förderungsnehmer bestellten, aber bis dahin nicht in das Baugeschehen eingebundenen unabhängigen Dritten erfolgte.

Für das Land könnten beide Varianten eine wesentliche Erleichterung in der Erfüllung der Kontrollaufgaben bringen und eine deutliche Reduktion der Kosten bewirken. Bei der ersten Variante bestünde auch die Möglichkeit, den Ziviltechniker stärker als bisher in die zivilrechtliche Verantwortung — die in letzter Konsequenz auch die Haftung gegenüber dem Förderungsnehmer für eine unrichtige Beurteilung der Förderungsfähigkeit umfasst — einzubinden.

- 12.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung wären 157 Mill ATS allein bei den nach den Bestimmungen des UFG geförderten Bauvorhaben nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt worden. Im Betrachtungszeitraum seien überwiegend Projekte nach dem WBFG geprüft worden, weshalb die Höhe der nicht als förderungsfähig anerkannten Kosten insgesamt 512 Mill ATS betrage. Im Übrigen verbessere das Wissen um eine Kontrolle die Qualität der Abrechnungsunterlagen vorab.*
- 12.4 Der RH hielt hinsichtlich der Höhe der erzielten Einsparungen bei den nicht als förderungsfähig anzuerkennenden Kosten fest, dass sich die gegenständliche Gebarungüberprüfung aus Aktualitätsgründen auf das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz beschränkt habe.

Verwaltungsausgaben 13.1 Im Dezember 2000 war die Fachabteilung 3b mit insgesamt 29 Bediensteten mit den Aufgaben der Förderungsabwicklung befasst. Die Fachabteilung 3a war mit einem halben Personenjahr, im Wesentlichen für die Beurteilung von Varianten, in das Verfahren eingebunden. Zusätzlich waren seit 1993 zwölf Ziviltechniker mit der Aufarbeitung von Rückständen bei den Endabrechnungen beauftragt.

Für die Jahre 1993 bis 2000 beliefen sich die Verwaltungsausgaben im Durchschnitt auf rd 235 000 ATS je Förderungsfall bzw auf rd 1,6 % des förderbaren Investitionsvolumens.

- 13.2 Der Anteil der Verwaltungsausgaben an den förderbaren Investitionen lag im Vergleich zu den übrigen vom RH überprüften Bundesländern deutlich höher. Der RH empfahl, die im Vergleich zu anderen Bundesländern aufwendig betriebene Phase der Endabrechnungsprüfung mittelfristig zu reduzieren (zB kein Einsatz von Ziviltechnikern, kein neues Personal) und allenfalls auch alternative Prüfmöglichkeiten zu überlegen.

Seitens des Vorstandes der Fachabteilung 3b wurden bereits Überlegungen für die künftige Förderungstätigkeit angestellt. Demnach wäre unter Berücksichtigung gleichbleibender gesetzlicher Vorgaben und der Tatsache, dass die Investitionen zwar zurückgehen, die Zahl der Fälle aber vorerst steigt, davon auszugehen, dass das Personal trotz einiger Pensionierungen ausreichen werde. Im arbeitsintensiven Bereich Endabrechnung werde sich bis zum Jahr 2005 vorerst nichts ändern, weil noch ein hoher Rückstau bestünde und ein Bearbeitungsnachlauf von rd drei Jahren einzurechnen sei.



- 13.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Anzahl der Mitarbeiter im Betrachtungszeitraum 1993 bis 2000 mit durchschnittlich 27,5 unter der Anzahl der Mitarbeiter im Jahr 2000 (29) gelegen. Des Weiteren wären einige Mitarbeiter mit der Abwicklung von Projekten, die nur durch Landesmittel gefördert wurden, befasst gewesen. Für den Vollzug des WBFG und des UFG wären im Mittel insgesamt 25 Mitarbeiter beschäftigt gewesen.*

Betreffend das Verhältnis der Verwaltungsausgaben zu dem förderbaren Investitionsvolumen wurde mitgeteilt, dass das Land Steiermark — im Vergleich zu den anderen untersuchten Bundesländern — die mit Abstand niedrigsten spezifischen Baukosten aufweise. Hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Personalstandes wurde angemerkt, dass aufgrund der mittel- und langfristigen Entwicklungen der Investitionstätigkeiten möglicherweise die ab 2001 anstehenden Nachbesetzungen nicht im vollen Umfang durchgeführt werden müssten.

Die vom RH vorgeschlagenen Maßnahmen würden grundsätzlich anerkannt, sollten jedoch auf Basis der bisher insgesamt erzielten Einsparungen (inklusive der nicht als förderungsfähig anerkannten Kosten bei Projekten nach dem WBFG) neu diskutiert werden.

- 13.4 Der RH erwiderte, dass sich die Feststellungen zum Personaleinsatz aus Gründen der Vergleichbarkeit auf den Stand vom Dezember 2000 bezogen hätten. Der im Betrachtungszeitraum von 1993 bis 2000 etwas geringere durchschnittliche Personalstand werde zur Kenntnis genommen. Unter Zugrundelegung der in der Stellungnahme übermittelten Daten sinke der durchschnittliche Verwaltungsaufwand auf 208 000 ATS je Fall bzw auf 1,4 % des förderbaren Investitionsvolumens.

Trotz der damit niedrigeren spezifischen Förderungsfallkosten liege die Steiermark aber noch immer weit über den spezifischen Förderungsfallkosten der anderen drei vom RH überprüften Bundesländer.

Konzentrationsüberlegungen

- 14.1 Neben den eigenständigen Fachabteilungen 3a und 3b waren zwei der Wasserwirtschaft sachlich zurechenbare Bereiche — nämlich die Gewässeraufsicht und das Wasserbuch — der Fachabteilung 1a (Technischer Umweltschutz) zugeordnet, womit die Belange der Wasserwirtschaft auf drei Abteilungen verteilt waren.
- 14.2 Der RH erachtete es für zweckmäßig, Überlegungen zur Zusammenfassung der Belange der gesamten Wasserwirtschaft in einer Organisationseinheit anzustellen. Als Vorteile wären Einsparungseffekte durch Zusammenlegung von Stabsstellen und zentralen Diensten, Vermeidung von Konkurrenzsituationen und Doppelgleisigkeiten sowie die Voraussetzungen für ein einheitliches Informationssystem für die Wasserwirtschaft anzuführen.

Landesförderung

- 15.1 Die in einem Merkblatt enthaltenen einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Steiermärkischen Landesförderung beruhten auf einem Beschluss der Landesregierung vom 19. November 1990. Zur Förderung waren vier Kategorien mit Förderungssätzen zwischen 10 und 20 % vorgesehen.

Mit der Novelle 1998 des Kanalgesetzes 1988 wurde die Landesförderung auf eine neue Basis gestellt. Ökologische, volks- und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeiten waren zu beachten und Förderungsrichtlinien zu erlassen. Im November 1999 lag bereits ein Richtlinienentwurf vor, der bei gleichzeitiger Förderung durch den Bund Förderungssätze zwischen 7 und 18 % vorsah.

- 15.2 Der RH empfahl, der Verpflichtung zur Erlassung der Richtlinien so bald wie möglich nachzukommen.



Bundesländervergleich

16 Die nachstehende Übersicht zeigt Daten der Siedlungswasserwirtschaft/Abwasserbeseitigung für die vom RH überprüften Bundesländer:

	Kärnten	Ober- österreich	Steier- mark	Tirol
Allgemeine Daten				
		Anzahl		
Einwohner in 1 000 (Stand Ende 1999)	564	1 378	1 203	668
Bundes- und Landesförderungsfälle von 1993 bis 2000 gemäß KKA (ohne Förderungsfälle nach dem WBFG)	503	961	977	590
Förderbares Investitionsvolumen		in Mill ATS		
von 1993 bis 2000 gemäß KKA	8 462	18 595	14 488	8 181
Förderbarwert/Fördermittel von 1993 bis 2000				
des Bundes	3 572	8 156	5 435	3 478
des Landes	1 150	2 303	1 897	1 709
Kennzahlen der Förderung von 1993 bis 2000				
durchschnittlicher Fördersatz		in % des förderbaren Investitionsvolumens		
des Bundes	42	44	38	43
des Landes	13	12	13	21
Förderbarwert pro Einwohner		in ATS		
des Bundes	6 303	5 919	4 456	5 207
des Landes	2 039	1 671	1 575	2 558

Bundesländervergleich

28

	Kärnten	Ober- österreich	Steier- mark	Tirol
Verwaltungsausgaben				
	in Mill ATS			
für 2000	9	11	28	13
für 1993 bis 2000*	66	77	203	92
	in ATS			
Durchschnittliche Ausgaben je Förderfall für 1993 bis 2000	131 000	81 000	208 000	156 000
	in %			
Verhältnis zu förderbaren Investitionen für 1993 bis 2000	0,8	0,4	1,4	1,1
*Hochrechnung mit einem Abzinsungsfaktor von 3 %				
Personal				
	Anzahl			
Personalstand der Landesdienststellen 2000	17	15	29	22
externe Prüfer	2	0	12	0
Zielerreichung				
Anschlussgrad				
	in % der Wohnbevölkerung			
1993	50	63	67	73
2000	70	75	83	88
angestrebter Endausbau	85	90	88	97
Gewässergüteklasse II im Jahr 2000 für Fließgewässer	erreicht	weitgehend erreicht	nahezu erreicht	nahezu erreicht
Grundwasserqualität	keine Beein- trächtigung	teilweise belastet	teilweise belastet	keine Beein- trächtigung
Landesorganisation				
Zentral/dezentral mit Außenstellen	dezentral	zentral	dezentral	dezentral
Prüfung Endabrechnung nach dem UFG	intern	intern	intern	intern
Prüfung Endabrechnung nach dem WBFG	–	–	extern	–
Kollaudierung	extern und intern	intern	intern	intern



Schluss-
bemerkungen

17 Zusammenfassend bewertete der RH die Maßnahmen des Landes im Siedlungswasserbau sowie dessen Förderungsabwicklung positiv und hob noch folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die vom Kanalgesetz 1988 vorgesehenen neuen Förderungsrichtlinien sollten erlassen werden.

(2) Die vom Land aufwendig betriebene Prüfung der Endabrechnungen sollte mittelfristig reduziert werden.

(3) Überlegungen, die Belange der gesamten Wasserwirtschaft in einer Organisationseinheit zusammenzufassen, sollten angestellt werden.



Flughafen Graz BetriebsgesmbH

Kurzfassung

Begünstigt durch das allgemeine Wachstum des Luftverkehrs erhöhte sich das Passagieraufkommen am Flughafen Graz in den letzten Jahren kontinuierlich. Im Jahr 2000 lag die überprüfte Unternehmung beim Passagieraufkommen erstmals hinter Salzburg und vor Linz an zweiter Stelle der Bundesländerflughäfen. Trotz steigenden Passagieraufkommens waren die Erlöse aus dem Flugbetrieb 1998 und 1999 rückläufig, erfuhren aber 2000 eine starke Steigerung.

Die Erlöse aus den Nebenbetrieben Vermietung und Verpachtung, Duty-free-Shop, Frachtumschlag und Parkplatzvermietung stiegen bis 1998 stark an. Wegen des Auslaufens der Duty-free-Einkäufe bei Reisen innerhalb der EU lagen die Erlöse des Non-Aviation-Bereiches 1999 unter jenen des Jahres 1998. Die überprüfte Unternehmung war auf den absehbaren Umsatzrückgang gut vorbereitet und konnte ihn durch entsprechende Maßnahmen (zB umgebaute Einkaufszone) mindern.

Die guten Ergebnisse ermöglichten der überprüften Unternehmung seit 1993 die regelmäßige Ausschüttung von Dividenden an die Gesellschafter.

Die baulichen Investitionen wurden sorgfältig vorbereitet und überwacht sowie überwiegend termingerecht und ohne Kostenüberschreitungen abgewickelt.

Die von der überprüften Unternehmung durchgeführte Ausgliederung der nichtbehördlichen Verkehrsabfertigung sowie die zwei eingegangenen Beteiligungen beurteilte der RH als zweckmäßig.

Kenndaten der Flughafen Graz BetriebsgesmbH						
Eigentümer	Republik Österreich (Bund) 50 % Land Steiermark 25 % Landeshauptstadt Graz 25 %					
Unternehmensgegenstand	Bau und Betrieb von Verkehrsflughäfen in Graz und im Land Steiermark					
Gebahrungsentwicklung	1995	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS					
Umsatzerlöse	206,1	212,8	239,4	235,8	231,2	270,8
Betriebserfolg	48,4	41,9	69,3	38,9	44,3	56,5
Finanzerfolg	5,9	5,7	7,3	8,4	6,7	7,4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	54,3	47,6	76,6	47,3	51,0	63,9
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	52,9	32,0	51,1	33,8	40,9	43,2
Cash-flow	98,8	45,6	124,3	108,2	112,4	116,4
Bilanzgewinn	59,3	31,9	86,0	49,4	32,7	44,2
Gewinnausschüttung an die Gesellschafter	5,0	6,5	7,0	4,0	4,0	4,0
	Anzahl					
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	97	101	104	107	112	119
Verkehrsaufkommen						
Passagiere	532 484	561 893	627 233	654 208	671 840	752 507
Flugzeugbewegungen:						
Linien-/Charter-/ Ausweichverkehr	12 582	13 332	13 803	14 853	14 544	17 443
Allgemeine Luftfahrt	42 044	43 055	51 862	52 838	52 903	49 567
	in t					
Fracht	6 527	5 163	5 789	5 453	6 779	8 837

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2000 die Gebahrung der Flughafen Graz BetriebsgesmbH (Flughafengesellschaft) in Feldkirchen bei Graz. Zuletzt hatte der RH die Unternehmung 1986 überprüft.

Zu den Prüfungsmitteilungen vom Oktober 2000 langten die Stellungnahmen der überprüften Unternehmung, des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz und der Steiermärkischen Landesregierung zwischen Dezember 2000 und Februar 2001 ein. Der RH erstattete dazu im März 2001 seine Gegenäußerungen. Unabhängig vom gegenständlichen Stellungnahmeverfahren langte im Juli 2001 eine Mitteilung des BMVIT zum Bereich der Organe der überprüften Unternehmung ein.

Allgemeines

- 2 Die überprüfte Unternehmung hat grundsätzliche Empfehlungen des RH aus der Gebarungsüberprüfung 1986, wie die Erstellung eines Unternehmungskonzepts und eines Masterplans, umgesetzt.



Eigentums- verhältnisse

- 3 Am Stammkapital der überprüften Unternehmung von 175 Mill ATS hält die Republik Österreich (Bund) einen Anteil von 50 %. Das Bundesland Steiermark und die Landeshauptstadt Graz besitzen jeweils 25 % der Gesellschaftsanteile.

Das Regierungsprogramm vom Februar 2000 sieht eine Übertragung der Geschäftsanteile des Bundes an den fünf Bundesländerflughäfen (Salzburg, Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt) zur Anteilsverwaltung an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) vor. Seit Ende 2000 wurden die Gespräche zwischen den Gesellschaftern Bund, betroffene Bundesländer und Landeshauptstädte zur Übernahme der Bundesanteile intensiviert.

Grundstücke

- 4.1 Während die Gesellschafter Land Steiermark und Landeshauptstadt Graz — außer ihren Kapitalanteilen nach der Überführung des Treuhandvermögens (siehe hierzu WB Steiermark 2001/2) — kein durch den Flughafen Graz genutztes Vermögen mehr besaßen, war der Bund der größte Grundeigentümer (317 ha) des Flughafens Graz. Im Eigentum der Flughafengesellschaft selbst standen rd 18 ha. Für die Nutzung der Gesellschaftergrundstücke leistete die Flughafengesellschaft dem Bund gemäß Bestandvertrag aus dem Jahr 1962 einen jährlichen Anerkennungszins von 1 000 ATS.
- 4.2 Der RH beanstandete die seit 1962 unterbliebene Zinsanpassung. Da die Grundstücke für den Bestandgeber keinen marktgerechten Ertrag abwarfen, war der Bund nach Ansicht des RH gegenüber den übrigen Gesellschaftern benachteiligt; die Höhe der Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter entsprach daher nicht den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der RH wiederholte seine anlässlich der Querschnittsüberprüfung der Bundesländerflughäfen betreffend das Treuhandvermögen und die von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Grundstücke (WB Steiermark 2001/2) abgegebene Empfehlung, die bundeseigenen Grundstücke in die Flughafengesellschaft einzubringen.

Organe

- 5.1 Der höchstrangige Mitarbeiter der Obersten Zivilluftfahrtbehörde im BMVIT war bis November 2000 Mitglied des Aufsichtsrates der überprüften Unternehmung.
- 5.2 Da die Oberste Zivilluftfahrtbehörde ua auch Tarife (Lande-, Flug-, Passagier- und Infrastrukturtarif) festlegte, empfahl der RH, Mitarbeiter der Obersten Zivilluftfahrtbehörde nicht in Aufsichtsräte von Flughäfen oder Fluglinien zu entsenden, um mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden.
- 5.3 *Das BMVIT teilte im Juli 2001 mit, die Abberufung von Mitarbeitern des Bundesministeriums aus den Aufsichtsräten der Bundesländerflughäfen veranlasst zu haben.*

Unternehmungspolitik

- Rahmenbedingungen 6 Das vom damaligen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr 1992 vorgestellte, vom Ministerrat jedoch nicht beschlossene Verkehrskonzept enthielt keine Hinweise für strategische Eingriffe oder Lenkungsmaßnahmen des Bundes für einen Ausbau der Bundesländerflughäfen. Das Ausbauprogramm legten die Geschäftsführungen der Betriebsgesellschaften der Bundesländerflughäfen im Einvernehmen mit Aufsichtsräten und Gesellschaftern fest. Dabei standen mangels bundesweiter Vorgaben regionale Gesichtspunkte im Vordergrund.

Der RH hat mehrfach, so bei seinen Gebarungsüberprüfungen der Flughafen Linz GesmbH und der Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, das Fehlen einer ausdrücklichen strategischen Zielvorgabe seitens des Bundes bemängelt.

Begünstigt durch ein starkes Wachstum der Luftfahrt konnten der Flughafen Graz sowie auch andere Regionalflughäfen jene Eigenwirtschaftlichkeit erreichen, die — aus wirtschaftlicher Sicht — das Erfordernis von Lenkungsmaßnahmen verringert.

Die Piste des Flughafens Graz wird vom Fliegerhorst des Bundesheeres mitbenützt. Daraus ergaben sich bisher keine wirtschaftlichen Nachteile für die überprüfte Unternehmung.

- Verkehrsaufkommen 7 Im Vergleich mit den anderen Bundesländerflughäfen nahm der Flughafen Graz bei den Passagierzahlen hinter Salzburg und Linz den dritten Rang ein, wies aber von 1995 bis 1999 nach dem Flughafen Innsbruck die zweithöchste Steigerungsrate auf. Im Jahr 2000 rückte der Flughafen Graz an die zweite Stelle vor.

- Zielsetzung 8.1 Die Planung des Flughafens Graz basierte bis Anfang 2000 im Wesentlichen auf einem Generalausbauplan aus dem Jahr 1983, der zuletzt 1996 mit einem Zeithorizont bis 2005 adaptiert worden war. Im Mai 2000 nahm der Aufsichtsrat den von der Geschäftsführung präsentierten neuen, bis 2015 reichenden Masterplan zur Kenntnis. Weitere Grundlagen der Zielbildung waren ein Unternehmungskonzept und ein Leitbild. Das Unternehmungskonzept war 1988 gemeinsam mit der Technischen Universität Graz entwickelt worden und bezog sich auf einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Planzahlen über Passagiere, Frachtaufkommen, Umsatz und Investitionen wurden wesentlich übertroffen; zum Teil fehlte die Quantifizierung von Vorgaben.

Die Geschäftsführung hat in Zusammenarbeit mit einer externen Unternehmungsberatung die Ausarbeitung eines neuen Unternehmungskonzeptes, das bis Oktober 2000 fertig gestellt werden sollte, begonnen.

- 8.2 Der RH begrüßte die durch den Mitte 1999 neu bestellten Geschäftsführer eingeleiteten Maßnahmen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei das neue Unternehmungskonzept nunmehr fertig gestellt.*



Marketing

- 9.1 Der Flughafen Graz plante seine Marketingaktivitäten im Zuge der jährlichen Budgeterstellung. Da ein Marketingkonzept fehlte, war es schwierig, den Erfolg der Marketingmaßnahmen zu überprüfen und daraus zukunftsorientierte Schlussfolgerungen für die Gestaltung der einzelnen Marketingmaßnahmen sowie für deren Kombination zu ziehen.
- 9.2 Der RH empfahl, ein schriftliches Marketingkonzept zu erstellen; darin wären der Einsatz der Marketinginstrumente sowie die dafür erforderlichen Planungs- und Umsetzungszeiträume festzulegen.
- 9.3 *Die Flughafengesellschaft sagte dies zu.*
- 10.1 Bis 1998 waren mehr als 50 % des Passagieraufkommens des Flughafens Graz einer Airlinegruppe zuzuordnen. Die Bildung neuer Flugallianzen erhöhte diesen Anteil 1999 auf über 80 %. Der Flughafen Graz war jedoch ständig bemüht, weitere Fluggesellschaften außerhalb der eingegangenen Flugallianzen zu gewinnen.
- 10.2 Der RH empfahl, die Aktivitäten zur breiteren Streuung der Fluggesellschaften am Flughafen Graz weiter fortzusetzen, um Abhängigkeiten von einzelnen Airlinegruppen zu verringern.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei die Akquisition neuer Verbindungen ein Schwerpunkt des neuen Unternehmungskonzepts.*
- 11.1 Im Frühjahr 1997 ersuchte eine damals in Gründung befindliche Unternehmung die Flughafengesellschaft, einen Flugtag am Gelände des Flughafens Graz organisieren zu dürfen. Im Juli 1997 wurde ein diesbezüglicher Rahmenvertrag abgeschlossen, der ua auch das von der Unternehmung an die Flughafengesellschaft zu entrichtende Entgelt regelte.

Der im August 1998 stattgefundene Flugtag brachte nicht das erwartete Zuschaueraufkommen; Ende 1999 wurde über den Veranstalter der Konkurs eröffnet. Die offenen Forderungen der Flughafengesellschaft gegenüber dem Veranstalter (845 000 ATS) mussten zur Gänze wertberichtigt werden.

- 11.2 Der RH bemängelte den Geschäftsabschluss des Flughafens Graz mit einer für die Durchführung dieser Veranstaltung unerfahrenen Unternehmung sowie die unterbliebene Einforderung ausreichender Sicherheiten.

Zielerreichung

- 12.1 Der Flughafengesellschaft gelang es, den starken Anstieg des Luftverkehrs zu nutzen und sehr gute wirtschaftliche Ergebnisse zu erzielen. Die wachsende Bedeutung des Liniengeschäftes gegenüber dem Chartergeschäft wirkte sich stabilisierend auf die Ergebnisentwicklung aus.

Internationale Studien erwarten für Europa bis zum Jahr 2005 ein jährliches Wachstum des Passagieraufkommens von durchschnittlich 5 %. Die Flughafengesellschaft ging in ihrer mittelfristigen Planung von dieser Prognose aus.

Demgegenüber stehen erhebliche Risikofaktoren:

(1) Der Konkurrenzkampf unter den Fluggesellschaften, aber auch der Wettbewerb von Regionalflughäfen um zusätzliche Linienverbindungen wird mittelfristig Druck auf die Tarife ausüben.

(2) Die zunehmende Konzentration bei den Fluggesellschaften durch Allianzen und Fusionen könnte zu kurz- bis mittelfristigen Ertragseinbrüchen beim Flughafen Graz führen.

(3) Die durch die zunehmende Liberalisierung in einzelnen Leistungsbe-
reichen verursachte Öffnung des Marktes ermöglicht den Zugang anderer
Mitbewerber in den Bereichen Passagier- und Flugzeugabfertigung.

12.2 Der RH stellte fest, dass es dem Management des Flughafens Graz bis 1999 gelungen ist, den angesprochenen Risiken durch geeignete Maßnahmen gegenzusteuern. Insgesamt erwartet der RH eine positive Erlösentwicklung bei stärkerem Druck auf die Erträge.

Volkswirtschaftliche Bedeutung

13 Die überprüfte Unternehmung verfügte über keine aktuellen Daten hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Flughafens Graz. Studien, die der RH im Zuge seiner Gebarungüberprüfungen bei den vergleichbaren Bundesländerflughäfen Salzburg und Linz eingesehen hat, zeigten jeweils deutliche positive volkswirtschaftliche Effekte auf.

Nach Angaben der Flughafengesellschaft waren im Jänner 1999 45 Unternehmungen mit 550 Beschäftigten am Flughafen Graz engagiert. Nach internationalen Studien werden in einem Umkreis von 30 km von Flughafen-Standorten zusätzlich zwischen eineinhalb- und viermal so viele Arbeitsplätze geschaffen, als Personen unmittelbar am jeweiligen Flughafen beschäftigt sind.

Im Einzugsbereich des Flughafens Graz hat sich eine große Anzahl von international tätigen Unternehmungen angesiedelt. Diese sowie bereits längere Zeit angesiedelte Unternehmungen tätigten zum Teil große Investitionen. Für diese Unternehmungen ist ein leistungsfähiger Flughafen mit internationalen Verbindungen von Bedeutung; dies kommt auch in der steigenden Nachfrage nach Linienflugverbindungen zum Ausdruck.

Wirtschaftliche Entwicklung

Kapital

14.1 Ende 2000 betragen die Eigenmittel 638 Mill ATS. Die Eigenkapitalquote zeigte eine konstante Steigerung von 67 % (1995) auf 73 % (2000). Die Zufuhr von Fremdmitteln stagnierte. Die Kaufpreisverbindlichkeit (125,3 Mill ATS) gegenüber den Gesellschaftern aus der Übernahme des Treuhandvermögens bildete zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2000 die alleinige Position des langfristigen Fremdkapitals.

In der mittelfristigen (fünfjährigen) Wirtschaftsplanung wurde bei der ab 2001 beginnenden Rückzahlung des Treuhanddarlehens von gleichbleibenden Annuitäten ausgegangen.



- 14.2 Der RH wies darauf hin, dass gemäß Darlehensvertrag tatsächlich nur die Tilgungsrate fixiert worden war; die Verzinsung hatte vom jeweilig ausfallenden Betrag zu erfolgen. Dies erfordert gegenüber der ursprünglichen Annahme einen erhöhten Kapitalbedarf von rd 5,5 Mill ATS in den ersten fünf Jahren der Rückzahlung. Er empfahl eine entsprechende Anpassung des Wirtschaftsplans.
- 14.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung sei diese im mittelfristigen Wirtschaftsplan 2001 bis 2005 bereits erfolgt.*
- Veranlagung
- 15.1 Die Flughafengesellschaft Graz wies im überprüften Zeitraum in ihren Bilanzen liquide Mittel von bis zu 205 Mill ATS aus, die zum größten Teil in Termineinlagen und Kassenobligationen veranlagt waren; Veranlagungsrichtlinien gab es nicht.
- 15.2 Der RH empfahl, schriftliche Veranlagungsrichtlinien zu erlassen.
- 15.3 *Die Flughafengesellschaft sagte dies zu.*
- Erlösentwicklung
- 16 Die Umsatzerlöse stiegen von 206,1 Mill ATS (1995) auf 270,8 Mill ATS (2000). Der Rückgang in den Jahren 1998 und 1999 war auf eine leichte Verminderung der Flugzeugbewegungen, auf den zunehmenden Druck auf die Tarife und Entgelte durch die Fluglinien sowie auf Einbußen im Duty-free-Shop zurückzuführen.
- 17.1 Die Erlöse des Duty-free-Shops stiegen von 19 Mill ATS (1995) um 32 % auf 25 Mill ATS (1998). Der 1999 erfolgte 20 %ige Umsatzeinbruch auf 20 Mill ATS war auf das Ende des umsatzsteuerfreien Warenverkaufes an EU-Reisende zurückzuführen.
- Die Flughafengesellschaft begann schon 1997, konkrete Überlegungen über die mit dieser Änderung verbundenen Konsequenzen für den Duty-free-Verkauf anzustellen. Im Juli 1999 erfolgte die Eröffnung des umgebauten Duty-free-Shops unter dem neuen Markennamen "Travel Value Shop". Die im zweiten Halbjahr 1999 erwartungsgemäß eingetretenen Umsatzrückgänge fielen jedoch mit 35 % geringer als bei den anderen österreichischen Flughäfen aus (Umsatzeinbußen bis zu 55 %). Im Jahr 2000 ging der Umsatz gegenüber 1999 geringfügig auf 19 Mill ATS zurück; insbesondere die Waren aus dem erweiterten Sortiment des Travel Value Shops wiesen große Umsatzzuwächse auf.
- 17.2 Der RH anerkannte, dass die überprüfte Unternehmung rechtzeitig den Handlungsbedarf erkannt hatte und durch konsequente Umsetzung ihres Konzeptes die Umsatzeinbußen begrenzen konnte.
- Ertragslage
- 18 Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit war auch in Jahren eines Umsatzrückganges deutlich positiv und erreichte im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 2000 57 Mill ATS. Die guten Ergebnisse ermöglichten seit 1993 Dividendenausschüttungen (1995 bis einschließlich 2000 insgesamt 30,5 Mill ATS).

Investitionen

Ausbaupolitik

- 19 Die Ausbaupolitik der überprüften Unternehmung richtete sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des Generalausbauplans. Zwischen 1995 und 1999 wurden Bauvorhaben von 297 Mill ATS realisiert. Darunter fielen die Erweiterung und Sanierung des Vorfeldes, die Sanierung und Verlängerung der Piste, die Errichtung und Erweiterung eines Parkhauses sowie die Errichtung eines Bürogebäudes.

Investitionsplanung und –controlling

- 20.1 Die Investitionen am Flughafen Graz wurden über das Bautechnische Büro (vier Mitarbeiter) abgewickelt. Die Genehmigung von Planungs- und Bauvorhaben erfolgte durch den Aufsichtsrat. Die einzelnen Investitionen und ihre Finanzierung waren im mittelfristigen (fünfjährigen) Wirtschaftsplan sowie im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten. Die Notwendigkeit der einzelnen Investitionen prüfte und belegte die Flughafengesellschaft durch entsprechende Studien und Bedarfserhebungen. Dabei bediente sie sich sowohl statischer als auch dynamischer Methoden der Investitionsrechnung. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben wurde jeweils eine Nachkalkulation anhand der tatsächlichen Kosten erstellt.

Die Vergabe von Planungs- und Bauleistungen erfolgte nach den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes und der ÖNORM A 2050. Für Investitionen, die unter die Grenzwerte dieser Bestimmungen fielen, galten interne Vergaberichtlinien.

Alle Investitionsvorhaben wurden laufend einer begleitenden Kontrolle unterzogen; vierteljährlich erstattete das Management dem Aufsichtsrat über den Fortschritt der Bauvorhaben und die prognostizierten Gesamtherstellungskosten Bericht.

- 20.2 Der RH anerkannte, dass das Bautechnische Büro der Flughafengesellschaft die Investitionsprojekte sorgfältig geplant und durchgeführt hatte. Durch genaue Kalkulation und begleitende Kontrolle konnten die präliminierten Kosten stets unterschritten werden.

Pistenerweiterung und –sanierung

- 21.1 Zwischen 1998 und 1999 realisierte die Flughafengesellschaft das Großprojekt Generalsanierung und Verlängerung der Piste. Gleichzeitig erfolgte die Erneuerung der gesamten Pistenbefeuerung. Die Kosten beliefen sich auf rd 38 Mill ATS für die Pistenverlängerung und rd 107 Mill ATS für die Generalsanierung der Piste. Die gegenüber den Plankosten entstandenen Minderkosten betrugen 13 Mill ATS. Sie waren vorwiegend auf Kostenunterschreitungen bei den Baumeisterarbeiten zurückzuführen.

Der Landesrechnungshof des Bundeslandes Steiermark überprüfte zeitnah die Planung und Ausführung dieses Projektes und kam zu einer positiven Beurteilung.

- 21.2 Der RH schloss sich der Meinung des Landesrechnungshofes an und anerkannte, dass durch genaue Planung der unter schwierigen Bedingungen in den Nachtstunden durchgeführten Sanierungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs verhindert werden konnte und es weder zu Erlöseinbußen noch zur Abwanderung von Fluggesellschaften kam.



Ausgliederungen und Beteiligungen

- | | |
|--|---|
| Flughafen Graz
Bodenservices GmbH | <p>22.1 Die Flughafen Graz Bodenservices GmbH (Bodenservices GmbH) wurde 1994 mit einem Stammkapital von 1 Mill ATS gegründet. An diesem beteiligten sich die überprüfte Unternehmung mit 630 000 ATS sowie die Lufthansa Airport- and Ground-Services GmbH mit 370 000 ATS.</p> <p>Die Bodenservices GmbH übernahm die nichtbehördliche Verkehrsabfertigung für Linien- und Bedarfsfluggesellschaften.</p> <p>Im Jahr 2000 beschäftigte die Bodenservices GmbH 28 Angestellte; sie erzielte einen Umsatz von 20,4 Mill ATS und einen Jahresüberschuss von 3,8 Mill ATS. Die Verwaltungsgenden wurden durch die überprüfte Unternehmung gegen ein jährlich angepasstes Pauschalentgelt (1999: 388 000 ATS) wahrgenommen. Die Bodenservices GmbH trat als Subagent im Namen der überprüften Unternehmung auf und erhielt dafür bis 31. März 1999 65 % und ab 1. April 1999 75 % des Verkehrsabfertigungstarifes.</p> <p>22.2 Der RH hielt die Ausgliederung der nichtbehördlichen Verkehrsabfertigung für zweckmäßig. Die Ziele, eine schlanke Organisation zu schaffen und sich als Dienstleistungsanbieter am Flughafen Graz erfolgreich zu etablieren, wurden erreicht.</p> |
| Flughafen Graz
Sicherheitsdienste
GmbH | <p>23.1 Die Sicherheitskontrollen der Fluggäste am Flughafen Graz oblagen ursprünglich dem BMI; sie wurden durch Sicherheitsbeamte der Gendarmerie wahrgenommen. Das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen ermächtigte den Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem damaligen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (nunmehr Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie), geeignete Unternehmungen mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen zu beauftragen.</p> <p>Nach Abschluss der 1997 erfolgten Ausschreibung beteiligte sich die überprüfte Unternehmung aus Gründen der Einflussnahme auf die Qualitätsstandards der Kundenbetreuung am Flughafen Graz an der neu gegründeten Flughafen Graz Sicherheitsdienste GmbH mit 49 %. Einen Anteil von 51 % des Stammkapitals dieser Gesellschaft hielt der Gewinner der Ausschreibung; ihm oblagen die Geschäftsführung sowie die Beistellung von Personal und Know-how.</p> <p>23.2 Der RH hielt die Einflussnahme der überprüften Unternehmung auf den Sicherheitsbereich für zweckmäßig.</p> |
| Österreichische Luft-
fahrtschule Aviation
Training Center
Austria GesmbH | <p>24.1 Die überprüfte Unternehmung erwarb im April 1995 um 40 Mill ATS die an das Flughafengelände angrenzende Verkehrspilotenschule der Austrian Airlines, die den eigenen Schulbetrieb aufgeben wollten. Im Rahmen einer Projektgruppe prüfte die Flughafengesellschaft als mögliche Nutzungsvarianten die Vermietung der Räumlichkeiten oder die Weiterführung des Schulbetriebes. Eine von ihr beauftragte Studie sprach sich für die Weiterführung der Verkehrspilotenschule, jedoch in Partnerschaft mit einer — das notwendige Know-how bebringenden — Fluggesellschaft aus.</p> |

Im September 1995 gründete die überprüfte Unternehmung die Österreichische Luftfahrtschule Aviation Training Center Austria GesmbH (Luftfahrtschule); am Stammkapital von 1 Mill ATS waren die Austrian Airlines mit 6 % beteiligt. Im Jahr 1997 lösten die Austrian Airlines eine vertraglich vereinbarte Option ein und erhöhten ihre Beteiligung auf 26 % (Beteiligung der überprüften Unternehmung 74 %).

Aufgrund eines Ausbildungsstopps bei den Austrian Airlines konnten 1996 nicht alle geplanten Kurse durchgeführt werden; für die Luftfahrtschule zeichnete sich 1996 ein Verlust von 1,6 Mill ATS ab. Um ein negatives Ergebnis zu verhindern, verzichteten die überprüfte Unternehmung und die Austrian Airlines — im Verhältnis ihrer Beteiligungen — auf Mietenzahlungen durch die Luftfahrtschule in der Höhe des erwarteten Verlustes. 1996 bis 1999 entwickelten sich die Erträge der Luftfahrtschule positiv; das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit betrug 1997 661 000 ATS (1998: 2,7 Mill ATS, 1999: 1,2 Mill ATS). Im Jahr 2000 war das Ergebnis mit – 0,5 Mill ATS leicht negativ. Die Luftfahrtschule war bemüht, weitere Fluglinien als Kunden zu gewinnen. Für die überprüfte Unternehmung ergaben sich durch den Betrieb der Luftfahrtschule zusätzliche Einkünfte durch Hangar- und Landegebühen.

- 24.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der überprüften Unternehmung um eine positive Entwicklung der Luftfahrtschule; er wies darauf hin, dass die Ergebnisse der Luftfahrtschule stark von einer regelmäßigen Auslastung der angebotenen Kurse und Schulungen abhängen. Er empfahl, die Akquisitions-Bemühungen fortzusetzen.
- 24.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung konnte für 2001 bereits eine weitere Fluglinie gewonnen werden. Die Bemühungen um weitere Kunden würden fortgesetzt.*
- 25.1 Um den künftigen internationalen Anforderungen im Ausbildungsbe-
reich gerecht zu werden, plante die Luftfahrtschule die Anschaffung eines
Flugsimulators. Die Investitionskosten (16 Mill ATS) würden die Eigen-
finanzierungsmöglichkeiten der Luftfahrtschule übersteigen.
- 25.2 Der RH empfahl, dieser Investition nur dann näher zu treten, wenn ihr
bereits im Vorhinein verbindliche Schulungszusagen für die Folgejahre
gegenüberstehen.

Umweltschutz

Lärmschutz

- 26.1 Die größte Umweltbeeinträchtigung auf Flughäfen entsteht durch die
Lärmemissionen während des An- und Abfluges.

Seit 1986 betrieb das Land Steiermark zwei Fluglärmmessstellen an der
Piste des Flughafens Graz. Eine Verknüpfung der Messstellen mit der
Flugwegaufzeichnung, welche auf anderen österreichischen Flughäfen be-
reits durchgeführt wurde, war zwar technisch realisierbar, wurde aber aus
Kostengründen und wegen der niedrigen Anzahl von Beschwerden bisher
nicht erwogen.



Laut einer 1999 veröffentlichten Studie der Technischen Universität Graz kam es bei zivilen Luftfahrzeugen am Flughafen Graz in den letzten Jahren zu keiner Überschreitung der zulässigen Lärmschutz-Grenzwerte. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass auf den österreichischen Bundesländerflughäfen seit rd zehn Jahren nur noch lärmarme Flugzeuge verkehren durften. Überschreitungen der Lärmschutz-Grenzwerte ergaben sich durch die militärische Mitbenützung der Piste bei den Militärflugzeugen des Typs Saab Draken.

Den Angaben der Flughafengesellschaft zufolge gab es im überprüften Zeitraum nur vereinzelt Beschwerden seitens der Anrainer. Über die Beschwerdefälle wurden jedoch keine schriftlichen Aufzeichnungen geführt. Daher lagen keine quantifizierten Daten über Anzahl, Anlass oder Bearbeitung der eingelangten Beschwerden vor.

26.2 Der RH empfahl, unter Einbindung der Flugsicherung Beschwerdefälle in geeigneter und unbürokratischer Weise zu dokumentieren.

Sonstige Maßnahmen 27.1 Hiezu war festzustellen:

(1) Zur besseren Kommunikation mit dem Umfeld wurde 1996 der Flughafen-Beirat eingerichtet, dem die Bürgermeister der Anrainergemeinden, Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer der Flughafengesellschaft angehören.

(2) In den Jahren 1995, 1996 und 2001 verlieh die Landeshauptstadt Graz der Flughafengesellschaft die so genannte Ökoprofit-Betriebsauszeichnung für ihr vorbildliches Abfall- und Emissionsvermeidungsprogramm.

27.2 Der RH anerkannte die im Umweltbereich ergriffenen Maßnahmen.

Weitere Feststellungen 28 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Vermietung und Verpachtung, die Führungs- und Steuerungsinstrumente sowie das Personal.

Schlussbemerkungen 29 Zusammenfassend empfahl der RH den Gesellschaftern, die bundeseigenen Grundstücke in die Flughafengesellschaft einzubringen, sowie der Flughafengesellschaft,

(1) die Bemühungen um eine Verringerung der Abhängigkeit von Fluglinien bzw -allianzen fortzusetzen,

(2) ein schriftliches Marketingkonzept zu erstellen und

(3) Veranlagungsrichtlinien zu erlassen.



Sanitäre Aufsicht im Land Steiermark

Kurzfassung

Allgemeiner Teil

Die sanitäre Aufsicht war eine behördliche Tätigkeit in mittelbarer Bundesverwaltung mit dem Zweck, die Einhaltung jener Vorschriften (zB betreffend Hygiene) in den Krankenanstalten zu gewährleisten, die der Bund in der Grundsatzgesetzgebung den Bundesländern zur gesetzlichen Ausführung vorgegeben hat. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmende sanitäre Aufsicht wurde unzureichend und uneinheitlich durchgeführt. Die Häufigkeit der Durchführung sanitärer Aufsichtsmaßnahmen war nicht festgelegt.

Der Inhalt der sanitären Aufsicht war unklar; für die Durchführung fehlten einheitliche Richtlinien; dies begünstigte Überschneidungen der sanitären Aufsicht des Bundes mit den Vollzugsaufgaben der Bundesländer. Eine Reform der sanitären Aufsicht war ausständig.

Die Ausbildung der Amtsärzte war uneinheitlich; das Thema sanitäre Aufsicht wurde bei Fortbildungsveranstaltungen nur selten behandelt. Die Ausbildungsvorschriften für hygienebeauftragte Ärzte waren unzureichend.

Die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer zur Verstärkung qualitätssichernder Maßnahmen in den Krankenanstalten lag zum Teil im Verzug.

Die Häufigkeit der Konferenzen der Landessanitätsdirektoren war nicht richtliniengemäß.

Bei den Landessanitätsdirektoren wären freie Ressourcen durch Entlastung von der Vorsitzfunktion in Prüfungskommissionen zu erzielen.

Besonderer Teil

In der Steiermark war der Vollzug der sanitären Aufsicht seit Jahren zwischen der Fachabteilung für Gesundheitswesen und den Bezirksverwaltungsbehörden strittig.

Mehrere Bezirkshauptmannschaften unterließen die sanitäre Aufsicht vollständig; andere nahmen diese nur teilweise wahr. Das Gesundheitsamt der Stadt Graz führte grundsätzlich keine routinemäßigen Überprüfungen der sanitären Aufsicht durch.

Die Interpretation des damaligen BMAGS über die sanitäre Aufsicht vom Juni 1999 war Anlass für eine Neuregelung dieser Materie in der Landesverwaltung. Das Gesundheitsamt des Magistrats der Stadt Graz äußerte gegen diese Interpretation Bedenken, die von der Magistratsdirektion mit der Aufforderung zu geeigneten Maßnahmen für die sanitäre Aufsicht zurückgewiesen wurden. Im September 2000 sagte das Gesundheitsamt die Durchführung der sanitären Aufsicht zu.

Sanitäre Aufsicht in den Krankenanstalten

Rechtsgrundlagen:	insbesondere Krankenanstaltengesetz des Bundes, BGBl Nr 1/1957 idgF; Ausbildung der Amtsärzte: Verordnung des Ministers des Inneren, RGBl Nr 37/1873; seit 1965 auf Gesetzesstufe (BGBl Nr 334/1965)
Aufgabe:	Überwachung der Einhaltung der sanitären Vorschriften in Krankenanstalten
Vollziehung:	9 Landesbehörden und 99 Bezirksverwaltungsbehörden, davon 84 Bezirkshauptmannschaften, 8 Magistrate der Landeshauptstädte und 7 Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar bis September 2000 (mit Unterbrechungen) im Rahmen einer das BMSG sowie alle Bundesländer umfassenden querschnittartigen Gebarungüberprüfung die sanitäre Aufsicht. Zu den in den Monaten Oktober bis Dezember 2000 dem BMSG, den Landesregierungen und dem Wiener Stadtsenat zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die überprüften Stellen zwischen Februar und Juni 2001 Stellung. Der RH erstattete zwischen April und Juni seine Gegenäußerungen. Im Juli 2001 gab das BMSG eine weitere Stellungnahme ab, die der RH im August 2001 beantwortete.

Allgemeiner Teil

Grundsätzliches

Zuständigkeit

- 2.1 Die Durchführung der sanitären Aufsicht obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Zur Beseitigung von Missständen ist der Landeshauptmann berufen; das BMSG ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Eine im Frühjahr 1999 österreichweit von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführte Umfrage über den Vollzug der sanitären Aufsicht in den Krankenanstalten zeigte große Defizite und Unterschiede auf. Bezüglich Häufigkeit und Umfang der Aufsichtstätigkeit herrschte bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rechtsunsicherheit. Mehrere Bundesländer (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Tirol) vernachlässigten die sanitäre Aufsicht weitgehend.

- 2.2 Der RH bemängelte, dass das BMSG der Ordnungsgemäßheit der Vollziehung der sanitären Aufsicht zu wenig Bedeutung beimaß.



2.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es von einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Organe ausgegangen. Vollzugsbindende Unklarheiten bzw. Beschwerden seien — mit Ausnahme des Bundeslandes Kärnten im Jahr 1997 — nicht an das BMSG herangetragen worden.*

2.4 Der RH entgegnete, dass eine weitergehende Rechtsunsicherheit im Vollzug der sanitären Aufsicht festzustellen gewesen war.

Inhalt

3.1 Das Krankenanstaltengesetz (Grundsatzgesetzgebung des Bundes) legte als Inhalt der sanitären Aufsicht die Überwachung der Einhaltung jener sanitären Vorschriften fest, die die Landesausführungsgesetzgebung zu erlassen hatte. Die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit war im Krankenanstaltengesetz nicht geregelt.

Im Juni 1999 interpretierte das damalige BMAGS auf Ersuchen der Landessanitätsdirektoren die Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht. Über die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit traf das Bundesministerium keine ausdrückliche Aussage; es verwies auf die Größe einer Krankenanstalt sowie die Verpflichtung zur jährlichen Ortsbesichtigung des Amtsarztes bei Kur- einrichtungen. Die Interpretation des damaligen BMAGS empfanden die Landesbehörden als Erlass; sie führte jedoch wegen ihrer weiten Fassung und der weiterhin bestehenden Unklarheit bezüglich der erforderlichen Häufigkeit sanitärer Aufsichtsmaßnahmen zu neuerlicher Verunsicherung. Deshalb trat die Kärntner Landesregierung an das BMSG heran, die Durchführung der sanitären Aufsicht im Verordnungsweg festzulegen.

3.2 Nach Ansicht des RH war der unklare Inhalt der sanitären Aufsicht eine wesentliche Ursache für die unzureichende und unterschiedliche Vollziehung.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMSG habe der Verfassungsgerichtshof die sanitäre Aufsicht inhaltlich umrissen. Demnach sei die Aufsicht eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit, deren Zweck darin bestehe, rechtzeitig drohende bzw. bestehende Missstände (zB im Bereich der Hygiene) zu erkennen und drohende Gefahren abzuwenden.*

3.4 Der RH entgegnete, dass den mit der Durchführung der sanitären Aufsicht betrauten Amtsärzten die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nicht ohne weiteres verfügbar gewesen waren.

Richtlinien

4.1 Einheitliche Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht bestanden nicht. Ihre Notwendigkeit erkannte das BMSG zwar an, erachtete sie aber nicht als vordringlich, zumal es hierfür nicht zuständig wäre.

4.2 Der RH hielt die Zuständigkeit des BMSG für gegeben und empfahl ihm, Richtlinien für eine einheitliche Vollziehung zu erarbeiten.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMSG hätten die Bundesländer erstmals 1999 Arbeitsbefehle zur Vereinheitlichung der Vollziehung der sanitären Aufsicht gewünscht. Der Bund sei zur Zusammenarbeit mit den Bundesländern bereit.*

Reform

- 5.1 Die im Zuge der Bundesstaatsreform Mitte der 90er Jahre seitens des Bundes erwogene Abschaffung der sanitären Aufsicht und Änderung der Kompetenzartikel des B-VG wurden nicht umgesetzt. Die Bundesländer befürchteten, der Bund beschließe Gesetze, deren finanzielle Auswirkungen sie zu tragen hätten, ohne dass ihnen eine Einflussmöglichkeit zukäme.
- 5.2 Der RH teilte die Bedenken der Bundesländer nicht, weil aufgrund der Nebenabrede zu der zwischen Bund und Bundesländern vereinbarten Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für andere Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen in Krankenanstalten verursachen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen beschlossen oder geändert werden dürfen.

Zur Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMSG und den Bundesländern, die sanitäre Aufsicht neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen. Hierbei sollten die Krankenanstalten verpflichtet werden, der jeweiligen Landesregierung einen Qualitätsbericht über die Erfüllung wesentlicher Aufgaben der sanitären Aufsicht (zB Qualitätssicherung, Anstaltshygiene, technische Sicherheit) vorzulegen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMSG ließe die Zusammenführung der Vollzugs- mit der Aufsichtstätigkeit positive Synergieeffekte erwarten.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien die im Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz festgelegten Verantwortlichkeiten umgesetzt worden.

Die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierungen würden die Übertragung der sanitären Aufsicht in den Aufgabenbereich der Bundesländer begrüßen.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark sowie der Wiener Stadttsenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

Amtsärzte

Aufgaben

- 6.1 Zur Besorgung sanitätspolizeilicher Aufgaben war bei den Bezirksverwaltungsbehörden eine Organisationseinheit (zB Gesundheitsreferat) eingerichtet, die ein Amtsarzt leitete. Die amtsärztliche Tätigkeit betraf im Wesentlichen die Erstellung von Gutachten und die Durchführung von Serviceleistungen (insbesondere Impfungen). Die Impftätigkeit, die meist gesondert entlohnt wurde, war zunehmend zeitaufwendiger.

Die Durchführung der sanitären Aufsicht nahm einen geringen Teil der amtsärztlichen Tätigkeit in Anspruch. Dies war ua darauf zurückzuführen, dass für die Aufsichtstätigkeit keine einheitliche Terminvorgabe bestand; andere Tätigkeiten waren meist termingebunden.

Ein Teil der Amtsärzte führte — ungeachtet der amtlichen Tätigkeit — eine Ordination. Einzelne Landessanitätsdirektoren begrüßten die Führung einer Ordination durch Amtsärzte ausdrücklich.

Die Dienstaufsicht über die Amtsärzte übte der Leiter der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde aus; die Fachaufsicht erfolgte durch das Amt der jeweiligen Landesregierung (Landessanitätsdirektion).



- 6.2 Nach Ansicht des RH wäre die amtsärztliche Tätigkeit österreichweit auf klar festzulegende Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (zB Sachverständigentätigkeit, Beobachtung der epidemiologischen Entwicklung von Krankheiten, nicht aber die Impftätigkeit) zu beschränken. Der RH empfahl, die Impftätigkeit nicht gesondert zu entlohnen, weil sie zumeist in der Dienstzeit erbracht und — wie die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht — durch den Monatsbezug abgegolten wurde.

Der RH wies auf mögliche Interessenkonflikte hin, die aus der Tätigkeit eines Amtsarztes als Gutachter einer Bezirksverwaltungsbehörde, bei der er Dienstnehmer ist, resultieren könnten. Er stellte deshalb zur Erwägung, die Gesundheitsreferate der Bezirkshauptmannschaften als Außenstellen des Amtes der betreffenden Landesregierung unter dessen einheitlicher Leitung einzurichten. Ein aus Amtsärzten gebildetes Sachverständigenteam unter fachlicher Leitung des Landessanitätsdirektors könnte den Bezirksverwaltungsbehörden für Gutachterzwecke zur Verfügung stehen.

- 6.3 *Das BMSG stimmte dem RH zu, verwies aber auf die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer.*

Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass sie Gemeinde-, Kreis- und frei praktizierende Ärzte als Impfärzte bestellt habe, damit die Amtsärzte ihre eigentlichen Aufgaben besser wahrnehmen können. Ein Arbeitskreis der Amtsärzte befasse sich mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Neupositionierung des öffentlichen Gesundheitswesens im Burgenland.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung stelle die Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine wesentliche Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes dar. Dazu gehöre auch die Durchführung von Impfungen. Mit der bestehenden Organisation seien eine sehr hohe Durchimpfungsrate erreicht und damit epidemische Erkrankungen vermieden worden.

Hinsichtlich einer Zentralisierung der Gesundheitsämter teilte die Kärntner Landesregierung mit, dass sich die zuständigen Abteilungsvorstände wegen mangelnder Vernetzungsmöglichkeiten und der unzureichenden Teamarbeit des ärztlichen Dienstes gegen eine Zentralisierung ausgesprochen hätten.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung würden die Nachteile, die sich durch die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht ergäben, durch die Vorteile des Bürgerservices und der Dezentralisierung aufgewogen; eine Verminderung der Impfungen durch Amtsärzte werde überlegt werden.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung könne sie einer Zentralisierung der Gesundheitsämter nach Abwägen der Vor- und Nachteile näher-treten.

Die Salzburger Landesregierung vermochte der Empfehlung des RH nicht zu folgen.

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass Amtsärzte zur Durchführung von Impfungen gegen Kinderlähmung bestellt würden. Andere im Impfplan vorge-sehene Impfungen seien eine Serviceleistung des Landes.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei die Impftätigkeit der öffentlichen Hand insbesondere bei der Infektionsbekämpfung und bei der Verhütung von Epidemien vorteilhaft. Die Zentralisierung von Gesundheitsreferaten widerspräche dem Ziel der Bürgernähe.

Die Vorarlberger Landesregierung stimmte den Empfehlungen des RH zu.

Der Wiener Stadtsenat gab zur Zentralisierung der Gesundheitsämter keine Stellungnahme ab.

- 6.4 Der RH entgegnete den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol, dass moderne Kommunikationstechniken und rasche Verkehrsverbindungen für ein zweckdienliches Bürgerservice sowie für eine Entlastung der Amtsärzte von Nebenaufgaben zu nutzen wären.

Ausbildung

- 7.1 Einer der wesentlichsten Gründe für die unzureichende Wahrnehmung der sanitären Aufsicht war die fehlende fachliche Voraussetzung der Amtsärzte zur Überprüfung der komplexen Krankenhausbereiche. Voraussetzungen für eine dauerhafte Anstellung als Amtsarzt waren die Absolvierung des Physikatskurses (Graz, Innsbruck oder Wien) und die Ablegung der Physikatsprüfung. Die Organisation der Physikatskurse oblag den Landessanitätsdirektionen; die Physikatskurse waren hinsichtlich der Lehrinhalte, der Form, der Dauer und der Kosten unterschiedlich.

Versuche, die Ausbildung zu verbessern und zu vereinheitlichen, scheiterten bisher.

Im Jahr 1997 beauftragte das damalige BMAGS das Österreichische Bundesinstitut für das Gesundheitswesen (Bundesinstitut) mit der Durchführung der Studie "Neu-Positionierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes". Die im November 1998 fertig gestellte Studie (Aufwand: rd 2,3 Mill ATS) wies auf die Notwendigkeit der Reform der Amtsärzteausbildung hin.

Das Bundesinstitut erstellte im Auftrag des Landes Steiermark einen Lehrplan für den Physikatskurs (Kosten: 649 000 ATS), der in der Steiermark in Form eines Universitätslehrganges umgesetzt werden soll. Weiters war beabsichtigt, die bestehenden Physikatskurse inhaltlich anzugleichen.

- 7.2 Der RH bemängelte, dass es bisher nicht gelungen war, die Amtsärzteausbildung zu vereinheitlichen. Er empfahl den Bundesländern, auf eine Vereinheitlichung der Ausbildung der Amtsärzte zu dringen und die Ausbildung — im Wege der Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht — zu verbessern. Zudem führte der RH die mangelnde Durchführung der sanitären Aufsicht insbesondere auf die ungenügende Amtsärzteausbildung zurück.



- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es Angelegenheit der Bundesländer, die Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabengebiete auszubilden. Spezielle Ausbildungsschwerpunkte für die sanitäre Aufsicht zu schaffen, erscheine fraglich, weil der Physikatskurs für alle Amtsärzte gedacht sei.*

Laut den Stellungnahmen der Landesregierungen von Niederösterreich und Tirol erfolge im Rahmen des Physikatskurses eine Grundausbildung. Eine Spezialisierung bleibe der Weiterbildung überlassen.

Der Wiener Stadtsenat stimmte der Empfehlung des RH zur fachlichen Anreicherung des Physikatskurses zu. Die Landessanitätsdirektion Wien sei an der Installierung einer Arbeitsgruppe der Landessanitätsdirektoren beteiligt, die eine einheitliche Physikatsausbildung zum Ziel habe. Die Vereinheitlichung sollte vom BMSG und vom BMBWK vorangetrieben werden.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg gaben hiezu keine Stellungnahmen ab.

Fortbildung

- 8.1 Der Fortbildung der Amtsärzte dienten jährlich zwei dreitägige Fortbildungskurse. Die Kurse wurden abwechselnd vom Bund unter Mitwirkung des Bundesinstituts in Wien und in einer Landeshauptstadt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Amt der Landesregierung veranstaltet. Die Kurse bestanden im Wesentlichen aus Vorträgen von Experten des Gesundheitswesens, wobei auch Amtsärzte referierten; allerdings war die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten oder Kureinrichtungen vergleichsweise selten ein Vortragsthema. Erst der 95. Fortbildungskurs (1999) befasste sich mit der Krankenhaushygiene. Beim einwöchigen Fortbildungskurs im Mai 2000 war diesem Bereich ein Tag gewidmet.

Ferner hielten die Landessanitätsdirektionen mehrmals im Jahr Amtsärztertagungen ab.

- 8.2 In Anbetracht des mit der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verbundenen Zeitaufwandes regte der RH an, die österreichweiten Fortbildungsveranstaltungen der Amtsärzte nur einmal jährlich abzuhalten. In der Zeit dazwischen wären Informationen im Wege moderner Kommunikations- und Ausbildungstechniken (zB Internet) bereitzustellen. Ferner empfahl der RH, der sanitären Aufsicht im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen vermehrtes Augenmerk zuzuwenden, um die Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen zu verbessern.

- 8.3 *Nach Ansicht des BMSG sei die Anregung des RH zu überlegen.*

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Tirol sowie der Wiener Stadtsenat verwiesen auf die Fortbildungspflicht sowie den Trend zur Spezialisierung der Ärzte; sie stimmten im Wesentlichen darin überein, dass der Meinungsaustausch bei Fortbildungstagungen nicht durch moderne Kommunikationsmethoden ersetzt werden könne.

Die Vorarlberger Landesregierung berichtete über die Fortbildungsveranstaltung des Jahres 1996.

Die Landesregierungen der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Steiermark gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

- 8.4 Der RH entgegnete, eine zeitliche Konzentration des österreichweiten persönlichen Erfahrungsaustausches wäre nicht zuletzt wegen der in den Bundesländern stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zweckmäßig.

Pflegedienst

- 9.1 Im Rahmen der sanitären Aufsicht wurde teilweise Personal des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegedienst) als Sachverständige eingesetzt. Bezirksverwaltungsbehörden verfügten grundsätzlich nicht über Personal des Pflegedienstes. Nicht einmal in allen Ämtern der Landesregierungen ist ein Referat für die Belange des Pflegedienstes eingerichtet. Im BMSG war diese Berufsgruppe nicht vertreten. Im öffentlichen Gesundheitsdienst war der Pflegedienst gesetzlich nicht verankert.
- 9.2 Der RH wies auf die Bedeutung des Pflegedienstes hin. In den österreichischen Krankenanstalten waren 1998 rd 55 000 Mitarbeiter des Pflegedienstes (einschließlich Pflegehelfer) tätig. Der RH empfahl, zur Unterstützung der sanitären Aufsicht im Bereich der Pflege die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen.
- 9.3 *Das BMSG pflichtete der Empfehlung des RH unter Hinweis auf die kompetenzrechtliche Zuständigkeit der Bundesländer bei.*



Kontrollinstrumente

- Qualitätssicherung 10.1 Die Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 legte mehrere Maßnahmen (zB Krankenhaushygiene, Patientenanwalt) zur Qualitätssicherung in Krankenanstalten fest. Bettenführende Krankenanstalten wurden verpflichtet, Qualitätssicherungskommissionen einzurichten. Sechs Jahre später war bei einem Drittel der Krankenanstalten noch keine derartige Kommission eingerichtet.

Das damalige BMAGS bot den österreichischen Krankenanstalten seit 1998 die Möglichkeit, an einem internationalen, die Versorgungsqualität vergleichenden Forschungsprojekt ("Quality–Indicator–Project") zur Verbesserung der Patientenversorgung (Teilnahmegebühr rd 100 000 ATS jährlich) teilzunehmen.

Im März 2000 nahmen lediglich 15 Spitäler an diesem Forschungsprojekt teil. Für einen Vergleich der Spitäler auf Landes– und Bundesebene wäre eine größere Teilnehmeranzahl erforderlich. Die Oberösterreichische Landesregierung verpflichtete im September 2000 alle öffentlichen Krankenanstalten, Sanatorien und privaten Krankenanstalten der Akutversorgung zur Teilnahme am internationalen Qualitätsvergleich.

- 10.2 Nach Ansicht des RH war die hohe jährliche Teilnahmegebühr ein Grund für die zurückhaltende Beteiligung. Er empfahl, qualitätssichernde Maßnahmen zu verstärken.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei die Teilnahmegebühr im Vergleich zu ähnlichen Projekten angemessen; sie würde bei einer größeren Teilnehmeranzahl weiter sinken.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien Qualitätssicherungsprogramme unerlässlich für die gleichmäßige und vergleichbare Versorgungsqualität in Krankenanstalten. Wegen der hohen Kosten der Teilnahme würden die Rechtsträger der Krankenanstalten das Forschungsprojekt nur in Einzelfällen unterstützen.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werden in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz–Novelle 2001 Qualitätssicherung und –management berücksichtigt werden.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtsenat gaben dazu keine Stellungnahmen ab.

- 11.1 Die Krankenhaushygiene zählt zum Kernbereich der sanitären Aufsicht. Zur Hintanhaltung und Vermeidung der Ausbreitung von Krankenhausinfektionen begann das damalige BMGSK 1994 mit der Einführung einer systematischen und österreichweiten Erhebung des am häufigsten auftretenden Erregers von Krankenhausinfektionen. Die Krankenanstalten waren zur Mitwirkung an dieser Erhebung nicht verpflichtet.
- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass ein Experte für Hygiene und Mikrobiologie die nachteiligen Auswirkungen von Krankenhausinfektionen (Verlängerung der Spitalsaufenthalte) allein im Jahr 1993 mit Mehrkosten von 2,8 bis 4 Mrd ATS (österreichweit) schätzte. Nach dessen Schätzung wäre durch eine verbesserte Krankenhaushygiene eine Reduktion der Infektionsrate um zumindest ein Drittel (Einsparung rd 1 Mrd ATS) zu erzielen.

Der RH empfahl dem BMSG, in Anlehnung an supranationale Vorgaben auf eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen zu dringen. Er regte an, hierfür eine Verordnungsermächtigung des Bundes zur Bestimmung der zu erhebenden und zu meldenden Infektionserreger zu erwägen.

- 11.3 *Das BMSG stimmte der Ansicht des RH zu; es seien jedoch vor dem Setzen legislativer Maßnahmen die Ergebnisse derzeit laufender EU-weiter Pilotprojekte abzuwarten, um daraus resultierende Vorgaben einfließen lassen zu können.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei die Erfassung von Krankenhausinfektionen positiv zu werten, allerdings wäre eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung wäre eine klare Regelung der Erfassung von Krankenhausinfektionen zu begrüßen, jedoch wäre die Fragestellung in Richtung Erfassung von Frühwarnindikatoren für Infektionen zu ändern.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe der Landes-sanitätsdirektor auf die Bedeutung der Erhebung im Arbeitskreis der Krankenhaushygieniker Oberösterreichs hingewiesen. Von den Landessanitätsdirektoren durchgeführte Vorarbeiten für ein modernes Seuchenrecht seien dem damals zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellt worden.

Fachpersonal

- 12.1 Mit der 2. Krankenanstaltengesetz–Novelle 1974 wurde die Bestellung eines Krankenhaushygienikers für jede Krankenanstalt festgelegt. Gemäß Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 war in bettenführenden Krankenanstalten zur Unterstützung des hygienebeauftragten Arztes eine Hygienefachkraft zu bestellen und den erweiterten Vorgaben bezüglich der Qualitätssicherung zu entsprechen.



Die Bundesländer hatten die Anzahl und das Beschäftigungsausmaß des Hygiene-Personals gemäß der Größe und dem Leistungsangebot der Krankenanstalten im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung festzulegen. Im Juni 2000 hatten die Bundesländer Tirol und Steiermark die Hygienebestimmungen noch nicht erlassen. Das Land Steiermark war auch bezüglich der Erlassung der Regelungen zur Qualitätssicherung noch säumig.

Ungeachtet der fehlenden Ausführung im Tiroler Krankenanstaltengesetz empfahl das Amt der Tiroler Landesregierung den bettenführenden Krankenanstalten im Jahr 1997 die Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes des Bundes. Eine Umfrage im Jahr 1999 ergab, dass Hygienefachkräfte und Hygieneteams teilweise bestellt waren.

- 12.2 Der RH wies darauf hin, dass einige Bundesländer die Frist zur Ausführung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes ungenutzt verstreichen ließen und folglich die Zuständigkeit zur Ersatzgesetzgebung auf den Bund übergang; der Bund machte davon jedoch keinen Gebrauch. Nach Ansicht des RH wäre eine zügige Abwicklung des Normgebungsprozesses geeignet gewesen, das Bewusstsein der Betroffenen für die Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen zu stärken.
- 12.3 *Das BMSG wies auf die Problematik der realpolitischen Umsetzbarkeit einer Ersatzgesetzgebung hin.*

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde den Anregungen des RH im Rahmen der Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2001 Rechnung getragen werden.

Laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung seien die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenhaushygiene in die Novelle zum Tiroler Krankenanstaltengesetz 2001 übernommen worden.

- 13.1 Über die Qualifikation des hygienebeauftragten Arztes oder der Hygienefachkraft enthielt das Krankenanstaltengesetz des Bundes keine Regelung. Während die Ausbildung zur Hygienefachkraft im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 1997 geregelt war, war die Ausbildung von hygienebeauftragten Ärzten gesetzlich nicht geregelt. Laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1993 könne ein hygienebeauftragter Arzt seine fachliche Eignung durch spezielle Fort- und Weiterbildung erzielen und nachweisen.

Die österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin bot für Ärzte einen Hygienekurs (80 Stunden an Wochenenden und weitere 20 Stunden Fortbildung innerhalb von drei Jahren) an. Die Ausbildung der Hygienefachkräfte erfolgte in einer Akademie in Form eines Schulbetriebes (800 Stunden). Aus dieser ungleichen Ausbildungsdauer ergab sich ein Wissensgefälle für Belange der Krankenhaushygiene.

13.2 Nach Ansicht des RH war die Ausbildung der hygienebeauftragten Ärzte unzureichend. Der RH empfahl den Bundesländern, dafür Sorge zu tragen, dass in Zusammenarbeit mit den für die Fortbildung zuständigen Ärztekammern ein ausreichendes Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang erachtete es der RH für zweckmäßig, die Arbeitsweise der Hygieneteams in der jeweiligen Anstaltsordnung der Krankenanstalten detaillierter zu regeln. Die Hygieneteams wären zu verpflichten, im Fall der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patienten oder des Personals an die Kollegiale Führung der jeweiligen Krankenanstalt und die betreffende Qualitätssicherungskommission zu berichten.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei der Erwerb eines Fortbildungsdiploms "Krankenhaushygiene" der Österreichischen Ärztekammer möglich. Es liege jedoch ausschließlich in der Vollziehung der Bundesländer, Regelungen über die erforderliche Fortbildung zu erlassen und zu überwachen. Die Empfehlung bezüglich der Arbeitsweise der Hygieneteams sei zu begrüßen, allerdings seien die verfassungsrechtlichen Grenzen der Grundsatzgesetzgebung zu beachten.*

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung seien bereits seit 1995 hygienebeauftragte Ärzte und Hygienefachkräfte eingesetzt; die entsprechende Novellierung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes sei im Jahr 2000 erfolgt.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei eine Regelung der Hygieneangelegenheiten für die nächste Novellierung der Krankenanstaltenordnung in Aussicht genommen.

Die Niederösterreichische und die Salzburger Landesregierungen verwiesen auf die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei bei den Ausbildungserfordernissen zwischen großen bettenführenden Krankenanstalten und selbständigen Ambulatorien wegen unterschiedlicher Anforderungsprofile zu unterscheiden.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats regle das Wiener Krankenanstaltengesetz den Arbeitsbereich des Hygieneteams abschließend.

Die Landesregierungen von Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

13.4 Der RH erwiderte dem BMSG, dass durch zweckmäßige Abstimmungsmechanismen mit den Bundesländern die notwendigen Regelungen zur Zielerreichung vorzunehmen wären.



Konferenz der Landessanitäts- direktoren

- 14.1 Mehrmals jährlich hielten die leitenden Sanitätsbeamten (Landessanitätsdirektoren) meist dreitägige Konferenzen zur Beratung gesundheitspolitischer Angelegenheiten (zB sanitäre Aufsicht) ab, an welchen jeweils bis zu zehn leitende Beamte des Bundes und der Bundesländer teilnahmen. Eine Konferenz der leitenden rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen der Ämter der Landesregierung fand nur selten statt.
- 14.2 Der RH wies auf die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen der Landesamtsdirektoren aus dem Jahr 1993 hin; danach sollten solche Konferenzen nur einmal jährlich und nur eintägig stattfinden. Der RH empfahl zwecks Kostenersparnis, diese Richtlinie einzuhalten und bei der jährlichen Sanitätsbehördenkonferenz sowohl die Landessanitätsdirektoren als auch die leitenden sanitätsrechtskundigen Beamten einzubinden.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei beabsichtigt, nur zweimal jährlich Konferenzen der leitenden Sanitätsbeamten sowie auch Konferenzen der rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen abzuhalten.*

Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Kärnten und Niederösterreich sei ein fachlicher Austausch zwischen den Bundesländern zweckmäßig. Mit zwei Tagungen könne das Auslangen gefunden werden, wobei einmal die Vertreter der Sanitätsrechtsabteilungen mit einzubeziehen seien.

Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Oberösterreich und Tirol seien aus Koordinations- und Kommunikationsgründen die Landessanitätsdirektorenkonferenzen dreimal jährlich notwendig.

Die Landesregierungen von Burgenland, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtssenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

- 14.4 Der RH entgegnete, dass die Landesamtsdirektoren eine zeitliche Verdichtung der Beratungen bevorzugt hatten.

Landessanitäts- direktor

- 15.1 Der gegenüber dem jeweiligen Landeshauptmann für die Gesundheitsangelegenheiten verantwortliche Landessanitätsdirektor war — ausgenommen im Burgenland, in Salzburg und Wien — gleichzeitig Leiter der Gesundheitsabteilung des Amtes der jeweiligen Landesregierung. Der Landessanitätsdirektor war auch Mitglied des Landessanitätsrates, der das beratende und begutachtende Organ des Landeshauptmannes und der Landesregierung für die ihm zur Entscheidung vorbehaltenen Sanitätsangelegenheiten war.

Der Landessanitätsdirektor (oder dessen Stellvertreter) war auch Vorsitzender der Diplomprüfungskommissionen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Prüfungskommission für Pflegehilfe; auch bei anderen Prüfungskommissionen war seine Teilnahme vorgesehen; sie wurde gemäß bundesländerweise unterschiedlichen Regelungen abgegolten.

- 15.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass — abgesehen von der zeitlichen Inanspruchnahme — die fachliche Beurteilung über die Krankenpflegeausbildung ausschließlich dem leitenden Fachpersonal der Krankenpflege übertragen werden sollte. Dadurch würden Ressourcen der Landessanitätsdirektoren für andere Aufgaben (zB Zielsetzungen der sanitären Aufsicht) frei. Auch die angestrebte Einheitlichkeit der Ausbildung könnte dadurch begünstigt werden.

Der RH empfahl, die Ausbildungsvorschriften derart zu ändern, dass das leitende Pflegepersonal zur Vorsitzführung in Prüfungskommissionen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe berufen wird. Da die Prüfungstätigkeit während der Dienstzeit anfiel und der Anspruch auf ein Prüfungshonorar von privaten Schulerhaltern in Frage gestellt wurde, wäre die gesonderte Entlohnung generell zu überdenken.

- 15.3 *Laut Stellungnahme des BMSG könnten laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für den Vorsitz bei (Diplom)Prüfungskommissionen auch fachlich geeignete Pflegepersonen oder Ärzte betraut werden; es läge an den Bundesländern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung diene der Vorsitz des Landessanitätsdirektors der Qualitätssicherung und der Vereinheitlichung der Ausbildungserfordernisse. Die Anzahl der kommissionellen Prüfungen sei durch eine Änderung der Ausbildungsvorschriften vermindert worden; damit halte sich auch der zeitliche Aufwand in Grenzen.

Die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich und Tirol teilten mit, dass die Vorsitztätigkeit nicht mehr (Oberösterreich) bzw nur an wenigen Schulen (Tirol) honoriert werde.

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Honorierung im Bereich der Landeskliniken auf die Hälfte reduziert worden.

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung sei die Vorsitzführung in der Prüfungskommission eine gesetzliche Aufgabe, die innerhalb der Hoheitsverwaltung wahrzunehmen sei.

Die Landesregierungen von Niederösterreich und Steiermark stimmten der Empfehlung des RH zu.

- 15.4 Der RH erwiderte, dass nur pflegerelevante Gegenstände zu prüfen waren; die Einheitlichkeit der Ausbildung bleibt auch bei Vorsitzführung durch fachkompetentes Pflegepersonal gewahrt.

Sonstige
Feststellungen

- 16 Sonstige Feststellungen des RH betrafen den Einsatz von Sachverständigen bei der Prüfung von Apotheken sowie die Kontrolle der Blutgebahrung durch die Bezirksverwaltungsbehörden.



Besonderer Teil

Personal

- 17 Im Amt der Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden waren 1999 rd 83 Bedienstete im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig. Hievon waren 25 Amtsärzte und 58 Bedienstete des Fach- und Hilfspersonals. Der Gesamtaufwand dafür betrug 78,2 Mill ATS. Davon entfielen auf den Personalaufwand 44,2 Mill ATS.

Neben den Personalausgaben für die erwähnten Dienste entstand 1999 für die Tätigkeit von 278 Distriktsärzten, die als Landesbeamte Aufgaben des Landes und der Gemeinden wahrzunehmen hatten, ein Aufwand von 14,6 Mill ATS; davon entfielen auf das Land Steiermark 2,9 Mill ATS.

Im Gesundheitsamt des Magistrats der Stadt Graz waren 1999 rd 30 Bedienstete im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig; hievon waren acht Ärzte. Der Stadt entstand ein Personalaufwand von 17,5 Mill ATS.

Unklarheit über die sanitäre Aufsicht

- 18.1 In der Steiermark war der Vollzug der sanitären Aufsicht seit vielen Jahren zwischen der Fachabteilung für Gesundheitswesen und den Bezirksverwaltungsbehörden strittig. Da die Sinnhaftigkeit in Frage gestellt wurde, war die Durchführung mangelhaft. Die Rechtsabteilung 12 des Amtes der Landesregierung ersuchte die Fachabteilung für das Gesundheitswesen 1991 die Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden anzuhalten, ihrer Verpflichtung zur sanitären Aufsicht zumindest einmal jährlich nachzukommen. Im Rahmen sanitätsbehördlicher Überprüfungen stellte die Rechtsabteilung 12 nämlich fest, dass in Krankenanstalten sanitäre Missstände bestanden, deren Beseitigung Amtsärzte im Rahmen der sanitären Aufsicht zu veranlassen gehabt hätten.

Ein Jahr nach diesem Ersuchen ließ sich die Rechtsabteilung 12 von der zuständigen Fachabteilung die Berichte der Amtsärzte über ihre Einschautätigkeit übermitteln. Aus den Unterlagen ging hervor, dass die sanitäre Aufsicht nur unzureichend wahrgenommen wurde. Die Berichte enthielten überdies kaum nennenswerte Feststellungen. Häufig wurden amtsbekannte Tatsachen berichtet.

Im Februar 1994 vertrat der Leiter des Gesundheitsamtes der Stadt Graz nach einer Dienstbesprechung mit dem Landessanitätsdirektor die Ansicht, dass die Belange der Hygiene im Krankenhaus von eigens dafür bestellten Krankenhaushygienikern wahrzunehmen wären; er ersuchte das Präsidialamt des Magistrates, die Sinnhaftigkeit der routinemäßigen Überprüfungen in den Krankenanstalten zu überdenken. Das Präsidialamt verwies auf die diesbezüglichen Erlässe der Landesregierung.

- 18.2 Der RH kritisierte, dass das Amt der Landesregierung die Mangelhaftigkeit der Durchführung und die vorgebrachten Einwendungen nicht zum Anlass genommen hatte, Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht zu erlassen.
- 18.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung seien zwischenzeitlich Durchführungserlässe an alle Bezirksverwaltungsbehörden und an den Magistrat der Stadt Graz ergangen.*

Wahrnehmung der sanitären Aufsicht

- 19.1 Mehrere Bezirkshauptmannschaften unterließen die sanitäre Aufsicht in den Krankenanstalten vollständig; andere nahmen diese nur teilweise wahr. So fanden die letzten Überprüfungen in den Bezirken Deutschlandsberg und Feldbach 1996 statt; in Radkersburg wurde zuletzt 1994 eine vollständige Überprüfung durchgeführt. Die Amtsärzte der Bezirkshauptmannschaften Judenburg und Knittelfeld teilten mit, dass sie mit den Hygienefachkräften regelmäßig Überprüfungen durchführten. Diesbezügliche Protokolle wurden nicht vorgelegt.

Die Rechtsabteilung 12 legte dem RH Unterlagen vor, wonach sie als Genehmigungsbehörde die Erfüllung der Bescheidaufgaben der genehmigten Krankenanstalten, Kurorte und Kureinrichtungen durch einen Juristen der Rechtsabteilung 12 in Verbindung mit dem medizinischen Sachverständigen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen und dem technischen Amtssachverständigen überprüfte.

Das Gesundheitsamt der Stadt Graz führte grundsätzlich keine routinemäßigen Überprüfungen der sanitären Aufsicht durch. Einzelne Prüfungen wurden vorgenommen; so wurde 1999 die Blutbank des Landeskrankenhauses Graz überprüft.

Der RH stellte fest, dass die krankenhaushygienische Betreuung der steirischen Krankenanstalten vom Institut für Krankenhaushygiene und Mikrobiologie der KAGes und vom Hygieneinstitut der Universität Graz wahrgenommen wurde. Bei Durchführung der sanitären Aufsicht von Krankenanstalten, deren Träger nicht die KAGes war, nahm der Vorstand des Institutes für Krankenhaushygiene und Mikrobiologie als Konsiliar-Hygieniker teil.

- 19.2 Der RH bemängelte sowohl die unzureichende Durchführung der sanitären Aufsicht als auch die unterlassene Überwachung der Tätigkeit durch das Amt der Landesregierung. Nach Ansicht des RH wäre eine regelmäßige wiederkehrende Erinnerung des Amtes der Landesregierung zur Durchführung der sanitären Aufsicht zweckmäßig gewesen.
- 19.3 *Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde künftig dafür Sorge getragen, dass die zuständigen Stellen an die Vollzugsverpflichtung betreffend die sanitäre Aufsicht erinnert werden.*



Interpretation des
Bundesministeriums

- 20.1 Die erwähnte Interpretation des damaligen BMAGS vom Juni 1999 über die sanitäre Aufsicht veranlasste das Amt der Landesregierung, die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung der sanitären Aufsicht in der Steiermark in Angriff zu nehmen. Anfang Februar 2000 erörterte der Landesamtsdirektor mit den zuständigen Fachleuten des Amtes der Landesregierung die Auswirkungen des Erlasses (Interpretation) und vereinbarte die Ausarbeitung eines Katalogs, in dem die Schwerpunkte der Überprüfung dargestellt werden sollten.

Ein von den zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung erarbeiteter Vorschlag enthielt ein Drei-Säulen-Modell, bestehend aus einer jährlichen Überprüfung durch den Amtsarzt, weiters in zwei- bis dreijährigen Abständen eine Begehung der Einrichtungen durch die Rechtsabteilung 12 — unter Beiziehung eines medizinischen und technischen Amtssachverständigen — sowie eine jährliche Meldepflicht des Anstaltsträgers zur Meldung des Standes des medizinischen Personals und wichtiger Veränderungen des Gerätebestandes.

Für den Bereich des Magistrats der Stadt Graz sollte eine Sonderlösung gefunden werden. Bei einer weiteren Koordinierungsbesprechung mit der Stadt Graz blieben deren personelle Erfordernisse für die sanitäre Aufsicht offen.

Im Herbst 2000 erging ein Erlass des Amtes der Landesregierung über die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten samt den vorgeschlagenen Checklisten. Weiters wurde angeordnet, dass der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde die Krankenanstalten mindestens einmal jährlich einer "Ortsbesichtigung" zu unterziehen habe, wobei die Entscheidung über die Häufigkeit der Kontrollen der Bezirksverwaltungsbehörde — aufgrund ihrer räumlichen Nähe und Kenntnis der in Betracht kommenden Krankenanstalt — überlassen blieb.

- 20.2 Im Übrigen sollte die sanitäre Aufsicht unter Einbeziehung der Empfehlungen des RH zu einer effizienten Qualitätssicherung von Gesundheitsleistungen weiterentwickelt werden.
- 21.1 Anfang 2000 äußerten Mitarbeiter des Gesundheitsamtes der Stadt Graz gegenüber dem zuständigen Stadtrat Bedenken über die Konsequenzen des Erlasses des BMAGS. Der Magistratsdirektor wies die Bedenken zurück und verwies insbesondere auf die Verpflichtung der Stadt Graz zur Vollziehung der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmungen. Er ordnete an, umgehend geeignete Maßnahmen zur Wahrnehmung der sanitären Aufsicht in den Krankenanstalten des Grazer Stadtgebietes zu setzen.
- 21.2 Der RH verwies darauf, dass im Hinblick auf die zahlreichen Einrichtungen nach dem KAG im Bereich der Stadt Graz eine umgehende gesetzeskonforme sanitäre Aufsicht erforderlich wäre. Allenfalls wäre durch den Magistrat Graz ein Termin für die Vorlage eines Konzepts der sanitären Aufsicht einzufordern.
- 21.3 *Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung hätten die zuständigen Abteilungen des Gesundheitsamtes der Stadt Graz aufgefordert, die sanitäre Aufsicht wahrzunehmen.*

Das Gesundheitsamt sagte im September 2000 eine Durchführung des erwähnten Erlasses des Amtes der Landesregierung zu.

- 22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die sanitäre Aufsicht wäre neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen.
 - (2) Die amtsärztliche Tätigkeit wäre auf die Kernaufgaben zu beschränken. Die Gesundheitsreferate sollten der Landessanitätsdirektion direkt unterstellt werden.
 - (3) Die Ausbildung der Amtsärzte wäre zu vereinheitlichen und die Fortbildung auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken durchzuführen.
 - (4) Das Ausbildungsangebot für Ärzte im Bereich der Hygiene wäre zu erweitern.
 - (5) Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den Krankenanstalten wären zu forcieren. Die Ausführungsgesetzgebung sollte fristgerecht erfolgen.
 - (6) Die Überwachung der Krankenhausinfektionen sollte verbessert werden.
 - (7) Die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen wären einzuhalten.
 - (8) Der Bedeutung des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes wäre durch Aufnahme dieses Berufszweiges in die Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes Rechnung zu tragen.
 - (9) Das leitende Pflegepersonal wäre mit der Vorsitzführung bei den Prüfungskommissionen für den Gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege zu betrauen.
 - (10) Der Vollziehung des Erlasses des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über die sanitäre Aufsicht — insbesondere durch die Stadt Graz — wäre vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.
 - (11) Die sanitäre Aufsicht wäre im Land Steiermark unter Einbeziehung der Empfehlungen des RH zu einer effizienten Qualitätssicherung von Gesundheitsleistungen weiterzuentwickeln.



Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Graz

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Magistrat der Landeshauptstadt Graz

im Bereich des Magistrats der Landeshauptstadt Graz

- (1) Einführung einer magistratsweiten Kostenrechnung (TB Steiermark 1998 S. 16 Abs 3.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Graz soll noch im Jahr 2001 ein Großteil aller magistratischen Dienststellen mit einer Kostenarten- und Kostenstellenrechnung ausgestattet werden und in einigen Pilotämtern auch bereits die Kostenträgerrechnung funktionieren.

- (2) Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs durch eine vom Gemeinderat zu erlassende Haushaltsordnung (TB Steiermark 1998 S. 18 Abs 8.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Graz sei bereits beim Amt für Wohnungsangelegenheiten eine dezentrale Ressourcenverantwortung eingeführt worden. Überdies sei auch der Finanzreferent zwischenzeitig ermächtigt worden, unter gewissen Voraussetzungen Virements zu genehmigen. Nach den ersten aussagekräftigen Erfahrungen mit der Globalbudgetierung wäre ferner beabsichtigt, eine neue Haushaltsordnung zu erlassen.

- (3) Durchführung eines Effizienzvergleichs zwischen dem Referat für Wohnhausverwaltung und privaten Hausverwaltungen (TB Steiermark 1998 S. 24 Abs 21.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Graz würden die Voraussetzungen für einen Effizienzvergleich nach der noch im Laufe des Jahres 2001 erfolgenden Einführung einer Kostenträgerrechnung vorliegen. Eine erste Prüfung werde dahin gehen, ob bzw inwieweit die Hausverwaltungskosten der Landeshauptstadt Graz den nach dem Mietrechtsgesetz vorzuschreibenden Verwaltungskosten aufwand übersteigen.



Gebahrung des Wasserverbandes

Kurzfassung

Der 1979 zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in der Südoststeiermark gegründete Wasserverband Grenzland Südost (Verband) versorgte in 65 Mitgliedsgemeinden 38 746 Einwohner (Stand 2000). Die Verteilung an die Endabnehmer besorgten die Mitgliedsgemeinden. Der Wasserverbrauch betrug im Jahr 2000 1,3 Mill m³ bzw 41,6 Liter pro Sekunde; der durchschnittliche Anschlussgrad im Verbandsgebiet lag bei 45 %.

Der Verband konnte bisher den Wasserbedarf nicht zur Gänze durch Eigenförderung decken. Die Gründe dafür lagen nicht in seinem Verantwortungsbereich. Die Deckung des restlichen Wasserbedarfs erfolgte durch Zukäufe bei anderen Wasserversorgern.

Die Qualität des ins Netz eingespeisten Wassers entsprach im Allgemeinen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen erfolgten in zweckmäßiger Weise. Die Versorgungssicherheit war gegeben. Die Vergabeverfahren wurden abgesehen von kleineren Mängeln ordnungsgemäß durchgeführt.

In den ersten 15 Jahren seines Bestehens war die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes nicht zufriedenstellend. Dies hatte im Jahr 1996 unter Mitwirkung des Landes eine Vereinbarung auf Basis des Sanierungskonzepts 1995 zwischen dem Verband und der damaligen Österreichischen Kommunalkredit AG als Darlehensgeber zur Folge.

Seither hat sich der Verband wirtschaftlich nachhaltig konsolidiert. Alle Vorgaben, wie die Erhöhung des Wasserabgabepreises und der Kostendeckungsbeiträge, die Steigerung der Eigenerzeugung, die Aufnahme neuer Mitglieder und mehr Wasserverbrauch wurden erfüllt bzw lagen die Ergebnisse sogar über den Erwartungen. Allen Zahlungsverpflichtungen konnte ohne Schwierigkeiten nachgekommen werden.

Zur Umsetzung des Sanierungskonzepts 1995 wurden damals durchaus zweckmäßige Mitwirkungsrechte für einen Darlehensgeber bei der Verbandsgeschäftsführung vereinbart, die durch den Verkauf der Darlehen 1997 auf eine Privatbank übergangen. Infolge der wirtschaftlichen Konsolidierung des Verbandes waren nach Ansicht des RH diese Mitwirkungsrechte nicht mehr erforderlich. Die Vereinbarung sollte daher neu verhandelt werden, um die volle Selbstbestimmung des Verbandes wieder zu erlangen.

Der als zweites Standbein gedachte gewerbliche Bereich betraf umsatz- und personalmäßig bereits nahezu die Hälfte des Gesamtvolumens und entwickelte sich ebenfalls sehr günstig. Für die Wartung der Ortsnetze wäre allerdings die Satzung zu ergänzen.

Der Verband wendete seit Gründung das Dienstrecht der Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbediensteten sinngemäß an. Als Verband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 hätte er aber grundsätzlich das Arbeitsrecht anzuwenden. Die Ausarbeitung einer eigenen Dienst- und Besoldungsordnung erschien dem RH zweckmäßig.

Zusammenfassend bewertete der RH die Geschäftsführung seit dem Jahr 1995 als erfolgreich. Das Ziel einer ausreichenden, sicheren und kostengünstigen Versorgung seiner Mitglieder mit einwandfreiem Trinkwasser hat der Verband weitgehend erreicht.



Kenndaten des Wasserverbandes Grenzland Südost

Rechtsgrundlage	Bescheid des Landeshauptmannes vom 31. Oktober 1979				
Verbandsmitglieder	65 Mitgliedsgemeinden (Stand 2000) mit 83 634 Einwohnern in den fünf Bezirken Weiz, Hartberg, Fürstenfeld, Radkersburg und Feldbach				
durchschnittlicher Anschlussgrad	45 % (38 746 Einwohner)				
Verbandsanlagen für die Wasserversorgung	5 Brunnenanlagen, 16 Pumpwerke, 8 Hochbehälter, 240 km Versorgungsleitungen				
Bisherige Errichtungskosten (ohne Umsatzsteuer)					
Verbandsanlagen (14 Bauabschnitte)	396 Mill ATS				
Ortsnetze (4 Bauabschnitte)	181 Mill ATS				
Gebarungsentwicklung	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Umsatzerlöse	29,7	33,2	35,1	44,0	40,5
Betriebserfolg	0,5	- 1,6	1,2	4,1	2,7
Finanzerfolg	- 2,2	- 2,2	- 3,8	- 2,3	- 2,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 1,7	- 3,8	- 2,6	1,8	0,7
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1,0	- 1,1	- 0,2	4,9	3,1
Bilanzgewinn/-verlust	3,3	1,8	2,5	7,3	5,6
Cash-flow	13,3	15,0	14,8	18,1	18,5
Investitionen	4,2	9,4	7,0	9,4	7,9
	Anzahl				
Mitarbeiter	13	15	16	17	17

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von März bis April 2001 die Gebarung des Wasserverbandes Grenzland Südost (Verband). Dieser nahm zum im Juni 2001 übermittelten Prüfungsergebnis im Juli 2001 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2001.

Verbands- entwicklung

- 2 In den 70er Jahren betrieb die Abteilung Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung umfangreiche Planungen zur Wasserversorgung der Oststeiermark. Das Grundkonzept beruhte auf der Idee des Wasserausgleichs zwischen dem Wassergewinnungsgebiet im Murtal und den Versorgungsgebieten der Südoststeiermark. Basierend auf diesen Planungen wurde der Verband im November 1979 zur Sicherstellung der Trink- und Nutzwasserversorgung der Südoststeiermark gegründet, dem zu diesem Zeitpunkt 40 Gemeinden mit 54 367 Einwohnern angehörten.
- 3.1 Der Verband, der die Wassergewinnung, Aufbereitung und den Wassertransport besorgte, belieferte die Mitgliedsgemeinden, die für die Verteilung an die Endabnehmer verantwortlich waren. Insgesamt versorgte er 38 746 Einwohner von 83 634 gemeldeten Einwohnern in 65 Mitgliedsgemeinden (Stand 2000), was einem durchschnittlichen Anschlussgrad von 45 % entsprach.

Der Wasserverkauf stieg seit 1990 jährlich um durchschnittlich 11 %; der Verbrauch betrug im Jahr 2000 1,3 Mill m³ bzw 41,6 Liter pro Sekunde. Infolge lokaler Widerstände gegen die geplante Nutzung des Grundwasservorkommens im Murtal konnte der Verband den Wasserverbrauch nicht durch Eigenförderung decken. Dies war neben den dort aufgetretenen Qualitätsproblemen (Nitrat, Pestizide) auch der Grund, warum entgegen der ursprünglichen Versorgungskonzeption auch artesische Wässer zur Wasserversorgung herangezogen wurden. So erfolgten im Jahr 2000 39 % der Eigenförderung über artesische Brunnen. Zur Abeckung des Wasserbedarfs mussten ferner Zukäufe bei anderen Wasserversorgern vorgenommen werden.

- 3.2 Der RH erachtete die vorhandenen Bemühungen des Verbandes, weitere Wasservorkommen zu erschließen (zB Fluttendorf im Murtal), als zweckmäßig und empfahl, die Bestrebungen zur Errichtung zusätzlicher Wassergewinnungsanlagen konsequent weiterzuverfolgen.
- 3.3 *Laut Mitteilung des Verbandes würden die Bemühungen zur Erschließung weiterer Grundwasservorkommen konsequent fortgesetzt. Für den Fortgang der Grundwassererschließung Fluttendorf werde ein neuer Anlauf unternommen. Parallel dazu seien bereits Grundlagenerhebungen für andere Standorte im unteren Murtal beauftragt worden.*



Betrieb

Wasserqualität und
–verluste

- 4 Nach entsprechender Aufbereitung erfüllte das in das Verbandsnetz eingespeiste Wasser im Allgemeinen die Anforderungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Anteil der Gesamtverluste an der Gesamtförderung betrug in den Jahren von 1991 bis 2000 im Schnitt 5 % und war somit akzeptabel. Der Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen erfolgten in zweckmäßiger Weise.

Versorgungssicherheit

- 5.1 Das Rohrnetz des Verbandes wies zwar eine "spinnenförmige" Struktur auf; durch die Anordnung der Hochbehälter an den Endpunkten der Transportleitungen war aber die Versorgung weiter Strecken auch bei Ausfall von Pumpwerken oder bei Rohrgebrehen durch Umkehr der Fließrichtung möglich.
- 5.2 Der RH empfahl, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit innerhalb des eigenen Netzes eine Verbindungsleitung zwischen dem Gnastal und dem Gleichenbergertal in Betracht zu ziehen.

Planungen

- 6.1 Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erarbeitete zur Zeit der Gebarungüberprüfung einen Wasserversorgungsplan für das gesamte Land. Eine gesondert beauftragte Studie über die Wasserversorgung der Oststeiermark sollte einen integrierten Bestandteil des Wasserversorgungsplans bilden.

Ziel dieser Studie war es, Ansätze und Lösungen zur Verbesserung der Wasserversorgung, insbesondere hinsichtlich Notversorgung und Spitzenabdeckung, zu finden. Für den Verband erschien eine Verbindung mit den Wasserverbänden Oberes Raabtal, Feistritztal, Safental und mit der Gemeinde Blumau zweckmäßig.

- 6.2 Eine Realisierung dieser Verbindungen würde zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit der Region führen. Generell regte der RH an, die Veröffentlichung des Wasserversorgungsplans Steiermark zum Anlass zu nehmen, die vorhandenen Ideen über die Entwicklung des Verbandes in einem strategischen Konzept mit zumindest mittelfristig definierten Zielen zu bündeln (Bedarfsentwicklung, Erschließung weiterer Grundwasservorkommen, Erweiterung des Serviceangebots für die Mitgliedsgemeinden, Konzepte des Wasserversorgungsplans Steiermark).
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes werde ein umfassendes strategisches Konzept mit der Erstellung von definierten Zielvorgaben schwer zu verwirklichen sein, weil die betroffenen Gemeinden immer erst dann reagieren, wenn Not am Mann sei. An der Realisierung der Trinkwassernotversorgung Oststeiermark werde bereits mit Nachdruck gearbeitet.*

Sehr wichtig erschien dem Verband die Vermeidung von Konkurrenzanlagen im Einzugsgebiet des Verbandes. Dies bedürfe aber auch der Unterstützung durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Wasserrechtsbehörde.

- 6.4 Der RH erwiderte, dass grundsätzlich zwischen der Erstellung eines strategischen Konzepts und der Zielerreichung unterschieden werden sollte. Dem RH sei bewußt, dass manche mittelfristigen Ziele nur in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erreicht werden können. Der Verband sollte jedenfalls auch konzeptiv für mögliche künftige Versorgungssituationen gewappnet sein.

Der RH teilte die Meinung des Verbandes, wonach die Vermeidung von Konkurrenzanlagen für die Verbandsentwicklung besonders wichtig sei. Die Unterstützung durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Wasserrechtsbehörde sollte immer wieder ausdrücklich angesprochen und eingefordert werden.

Vergaben

- 7 Der RH überprüfte die letzten drei durchgeführten Bauabschnitte (08 – Brunnenanlage Sulz; 09 – Anschlussleitung Hainersdorf; 10 – Hochbehälter Auersbach) hinsichtlich der Vergaben der Erd- und Baumeisterarbeiten. Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Angebotsprüfung hatte der Verband an Planungsbüros vergeben.

Brunnenanlage Sulz

- 8.1 Die Leistungen wurden zu Einheitspreisen ausgeschrieben. Der aus der Angebotseröffnung und Angebotsprüfung hervorgegangene Best- und Billigstbieter richtete einen Tag nach Angebotseröffnung ein Schreiben an den Verband, wonach er im Falle einer Auftragserteilung einen Nachlass von 5 % gewähren könne. In einem weiteren gleich datierten Schreiben gab er einen Pauschalpreis für das gegenständliche Bauvorhaben bekannt. Der Bauvertrag enthielt als Auftragssumme einen Pauschalpreis unter Berücksichtigung eines Nachlasses von 5 %.
- 8.2 Gemäß ÖNORM A 2050 darf während des offenen und nicht offenen Verfahrens mit den Bietern über eine Angebotsänderung nicht verhandelt werden. Der RH empfahl, künftig die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zu beachten und grundsätzlich zu Einheitspreisen auszuschreiben und auch zu vergeben.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes hätte der Bestbieter einen freiwilligen Nachlass gewährt. Die Pauschalpreisvereinbarung sei nur ausnahmsweise abgeschlossen worden, weil der Verband die Ausschreibung des beauftragten Ingenieurbüros in einigen Positionen als eber mangelhaft erkannt hätte.*

Anschlussleitung Hainersdorf

- 9.1 Die Angebotsfrist der Ausschreibung im nicht offenen Verfahren endete bereits zwei Wochen nach Versendung der Angebote.
- 9.2 Der RH empfahl, die in der ÖNORM A 2050 für nicht offene Verfahren vorgesehene Angebotsfrist von drei Wochen einzuhalten.
- 9.3 *Laut Mitteilung des Verbandes hätte die verkürzte Angebotsfrist aus der Dringlichkeit des Bauvorhabens resultiert; es wäre verabsäumt worden, auf diesen Umstand in der Ausschreibung hinzuweisen.*



Vergaben

69

Hochbehälter
Auersbach

- 10.1 Das mit der Erstellung des Prüfberichts und Vergabevorschlags beauftragte Planungsbüro stellte fest, dass das Angebot der letztlich als Bestbieter beauftragten Unternehmung bei einigen Positionen der Baumeisterarbeiten Spekulationspreise aufwies. Nach Durchführung einer Sensitivitätsanalyse zwecks Abschätzung der Auswirkungen der Preisumlagerungen sei die Zusammensetzung des Gesamtpreises aber nachvollziehbar.
- 10.2 Bei einigen wesentlichen Positionen wären nach Auffassung des RH für eine vertiefte Angebotsprüfung gemäß ÖNORM A 2050 vom Bieter Aufklärungen über die Preisgestaltung einzuholen gewesen, was jedoch nicht geschah. Die Angebotssumme konnte aber dennoch als angemessen bezeichnet werden.

Der RH empfahl, bei Ausschreibungen, bei denen Spekulationspreise festgestellt wurden, vor der Vergabe im verstärkten Ausmaß den Kontakt mit der zuständigen Stelle des Amtes der Landesregierung herzustellen, um die Meinung der dortigen Experten zur Ermittlung des Bestbieters einzuholen.

- 10.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes werde mittlerweile die vertiefte Angebotsprüfung umgesetzt, der Kontakt mit der zuständigen Dienststelle des Landes sei mit Übermittlung des Vergabevorschlags hergestellt worden.*

Thermalwasser-
bohrung

- 11.1 Eine Mitgliedsgemeinde gründete zur Erschließung von Thermalwasser im Dezember 1997 eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG), die im Dezember 2000 um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Bohrung und die Durchführung eines Pumpversuches zur Erschließung von gespanntem Grundwasser ansuchte. Zweck dieser Bohrung war die Trinkwassererschließung für die geplante Therme.

Laut Firmenbuch war die zu 100 % vom Verband versorgte Mitgliedsgemeinde als Komplementärin die persönlich haftende Gesellschafterin dieser KEG. In der Verhandlung zur wasserrechtlichen Vorprüfung stellte der Verhandlungsleiter fest, dass die KEG nicht Mitglied des Verbandes sei und somit auch nicht die Verbandsinteressen beeinträchtigen könne.

Gemäß § 94 Abs 5 WRG 1959 stellt die Wahrung des satzungsgemäßen Verbandszwecks ein rechtliches Interesse des Verbandes dar. Er ist berechtigt, dieses Interesse als Partei wahrzunehmen.

- 11.2 Ohne in ein laufendes Verfahren eingreifen zu wollen, sah der RH Verbandsinteressen deshalb berührt, weil der Verband den Wasserbedarf des geplanten Thermenprojekts problemlos abdecken könnte. Andernfalls wäre damit ein wirtschaftlicher Nachteil für den Verband verbunden, der auch den Vorgaben des Sanierungskonzepts 1995 widersprechen würde. Der RH erblickte in der Gründung der KEG einen Vorgang, der eine Umgehung der Bestimmungen des § 94 Abs 5 WRG 1959 zulässt.
- 11.3 *Laut Mitteilung des Verbandes hätte sich die Gemeindeaufsichtsbehörde der Rechtsansicht der Wasserrechtsbehörde angeschlossen; für den Fortgang des Verfahrens könne der Verband nur auf ein Einlenken der Mitgliedsgemeinde hoffen. Seitens des Verbandes sei ein Textvorschlag zur Satzungsänderung an die Aufsichtsbehörde übermittelt worden, womit künftig eine Umgehung der Bestimmungen des § 94 Abs 5 WRG 1959 verhindert werden solle.*

Sanierungskonzept 12.1 Der 1979 gegründete Verband nahm in den ersten 15 Jahren seines Bestehens eine nicht zufriedenstellende Entwicklung. Folgende Faktoren waren dafür verantwortlich:

(1) Die noch vor Verbandsgründung getroffenen Annahmen über den Wasserverbrauch traten nur zu etwa 20 % ein; die weitläufigen Verbandsanlagen erwiesen sich daher vorerst als überdimensioniert;

(2) die mit Beginn der Wasserzukäufe ausschließlich durch die Leibnitzerfeld WasserversorgungsgesmbH im Jahr 1984 auftretende starke Nitratbelastung hatte viele potenzielle Anschlusswerber und Gemeinden verunsichert und andere Lösungen suchen lassen;

(3) hohe Mehrkosten entstanden durch Wasserzukäufe, weil die Erschließung eigener Brunnen aus lokalpolitischen Gründen nahezu 10 Jahre verhindert wurde;

(4) noch während des Ausbaues der Anlagen erfolgte eine empfindliche Senkung der Landesförderung von 30 auf 10 %;

(5) im Rahmen der Endabrechnungen der Bauabschnitte 01 und 02 kam es zu Förderungsabstrichen;

(6) die seinerzeitigen Verantwortungsträger hatten der Finanzierung des Verbandes und der Bedienung der Kredite des UWF keine bzw zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und bis 1995 nahezu keine Rückzahlungen getätigt;

(7) viele Mitgliedsgemeinden sahen im Verband lediglich eine Art Versicherungsunternehmung für den Bedarfsfall.

Die angespannte finanzielle Lage des Verbandes machte etwa ab Mitte des Jahres 1994 gemeinsame Überlegungen der Verantwortlichen des Verbandes sowie der Kreditgeber (ÖKK, Amt der Steiermärkischen Landesregierung) über ein Sanierungskonzept erforderlich, in die auch die Anregungen des Landesrechnungshofes einbezogen wurden.

Das Konzept vom Oktober 1995 sah Maßnahmen wie Laufzeitverlängerung der UWF-Darlehen für die Bauabschnitte 01 bis 05, Erlassung der Verzugszinsen, Gewährung einer Stundung für das Landesdarlehen, Beitrag des Landes zur Rückstandsabdeckung, Verhinderung der Genehmigung von Konkurrenzanlagen im Verbandsgebiet — worauf auch die Wasserrechtsbehörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan besonders Bedacht nehmen sollten —, Erschließung eigener Wasservorkommen, Erhöhung des Kostendeckungsbeitrags, Anpassung des Wasserabgabepreises um jährlich 4 % (durchschnittliche Verbraucherpreisindexsteigerung), jährliche Steigerung der abgegebenen Wassermenge um 2 % sowie die jährliche Kontrolle der Abweichungen vor.

Im Jänner 1996 kam es unter Mitwirkung des Landes zwischen der ÖKK und dem Verband zu einer Vereinbarung auf Basis des Sanierungskonzepts.

12.2 Der RH stellte fest, dass sämtliche Vorgaben des Sanierungskonzepts erfüllt wurden bzw die Ergebnisse sogar über den Erwartungen lagen. Die Zusagen der ÖKK und des Landes wurden lückenlos eingehalten.



Wirtschaftliche Lage

71

- Finanzielle Lage
- 13.1 Die finanzielle Lage des Verbandes verbesserte sich in den letzten fünf Jahren durch die Umsetzung des Sanierungskonzepts rasch und nachhaltig. Der Verband konnte sich wirtschaftlich nachhaltig konsolidieren. Alle Vorgaben, wie die Erhöhung des Wasserabgabepreises und der Kostendeckungsbeiträge, die Steigerung der Eigenerzeugung, die Aufnahme neuer Mitglieder und mehr Wasserverbrauch wurden erfüllt bzw lagen die Ergebnisse sogar über den Erwartungen.

Seit 1995 wurden jährliche Bilanzgewinne zwischen 1,8 Mill ATS und 7,3 Mill ATS erwirtschaftet, es musste keine Neuverschuldung eingegangen werden. Ein wesentlicher Anteil an der günstigen Entwicklung war dem gewerblichen Bereich des Verbandes zuzuschreiben. Der Verband kam allen Zahlungsverpflichtungen problemlos nach, die Investitionen deckte er aus dem Cash-flow, und er nahm sogar vorzeitige Schuldentilgungen vor.

- 13.2 Der RH bewertete daher die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Verbandes als konsolidiert und stabil. Zur Absicherung der positiven Haushaltsentwicklung empfahl er die gezielte Fortsetzung der im Sanierungskonzept definierten Maßnahmen, wie weitere Steigerung der Eigenerzeugung, Gewinnung weiterer Mitglieder, Einwirkung auf die Gemeinden, den Anschlussgrad zu steigern, Gegensteuern der Verbandsführung gegenüber möglichen die Verbandsziele gefährdenden Eigeninteressen von Mitgliedern, maßvolle und flexible Steuerung des Wasserabgabepreises, Beibehaltung der Inflationsrate als Richtschnur für allfällige Erhöhungen, Umstellung des derzeitigen Kostendeckungsbeitrages als Fixbetrag je Einwohner zu einem flexiblen Instrument des Kostenausgleiches sowie weiterer Ausbau der Rücklagen entsprechend den Investitions- und Erhaltungserfordernissen.

Mitwirkung einer Privatbank

- 14.1 Im Juni 1997 verkaufte die ÖKK fünf Darlehen an drei Privatbanken. Eine Privatbank wurde als Hauptgläubigerin auch Rechtsnachfolgerin der ÖKK hinsichtlich der Vereinbarung zum Sanierungskonzept. Der Verband musste daher zum Nachweis der Einhaltung der Bedingungen jährlich den Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung der vereinbarten Maßnahmen übermitteln.

Änderungen der Vereinbarung vom Jänner 1996 konnten nur einvernehmlich in schriftlicher Form festgelegt werden. Die Auswirkungen auf die Geschäftsführung waren unter anderem Prüfung der Bilanz durch die Privatbank, jährliches Gespräch des Geschäftsführers mit Vertretern der Privatbank über die wirtschaftliche Lage des Verbandes und Zustimmung zur Gestaltung des Wasserabgabepreises sowie zu anderen finanziellen Maßnahmen.

Tatsächlich kam die Privatbank nicht immer den Wünschen des Verbandes nach. So musste für das Jahr 2001 der Wasserabgabepreis entgegen den Vorstellungen des Verbandes statt um 1 % um 2,75 % angehoben werden. Einem Vorschlag des Verbandes im Herbst 1999, die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land vorzeitig zu bereinigen, stimmte die Privatbank nicht zu.

- 14.2 Waren im Jahr 1995 infolge der wirtschaftlich schwierigen Situation die vereinbarten Kontrollmaßnahmen durchaus zweckmäßig, so haben sich die Verhältnisse, wie auch die Analyse der finanziellen Lage zeigte, nach nunmehr sechs Jahren grundlegend verbessert. Nach Ansicht des RH sind weitere Eingriffe der Privatbank nicht mehr erforderlich.

Der RH empfahl, in dieser Angelegenheit mit dem Land Steiermark als Partner des Sanierungskonzepts ehestens in Kontakt zu treten und in der Folge mit der Privatbank Verhandlungen über eine Änderung des Sanierungskonzepts und der vertraglichen Vereinbarung vom Jänner 1996 aufzunehmen. Als vorrangiges Ziel sollte die Beseitigung der erforderlichen Zustimmung der Privatbank zur Anpassung des Wasserabgabepreises angestrebt werden.

- 14.3 *Laut Mitteilung des Verbandes werde eine einvernehmliche Änderung der Kontrollrechte aus dem Stundungsvertrag angestrebt. Mit ergänzendem Schreiben vom 15. August 2001 gab der Verband bekannt, dass die angeregte Änderung der Stundungsvereinbarung betreffend die Gestaltung des Wasserabgabepreises bereits umgesetzt worden sei.*

Weitere Feststellungen

- 15 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

(1) die Vornahme einer realistischen Veranschlagung sowie

(2) die Einrichtung einer den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Kostenrechnung.

Der Verband teilte mit, dass mittlerweile beiden Empfehlungen entsprochen worden sei.

Gewerblicher Bereich

- 16.1 Der Verband war neben seinen eigentlichen Aufgaben, der Wassergewinnung und -verteilung, auch in einschlägigen gewerblichen Bereichen wie Planung, Errichtung und Wartung von Ortsnetzen, Installation von Elektroanlagen sowie Handel mit Installationsmaterial tätig.

Für den Verband wirkte sich die Ausweitung seiner Tätigkeit auf den gewerblichen Bereich positiv aus; der gewerbliche Bereich betraf umsatz- und personalmäßig bereits nahezu die Hälfte des Gesamtvolumens. In den letzten Jahren wurden ständig Überschüsse erwirtschaftet, die allen Mitgliedsgemeinden zugute kamen.

- 16.2 Da die Betreuung und Wartung der Ortsnetze bisher nicht in der Satzung enthalten waren, empfahl der RH eine entsprechende Satzungsänderung. Bei Ausweitung der sonstigen gewerblichen Tätigkeiten sollte die Gründung einer eigenen Unternehmung überlegt werden, um eine Trennung zu den Verbandsaufgaben herzustellen.

- 16.3 *Laut Mitteilung des Verbandes solle die Adaptierung der Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. An eine Ausweitung des Betriebs gewerblicher Art sei vorerst nicht gedacht.*



Personal

Dienstrecht

- 17.1 Der Verband wendete seit Gründung das Dienstrecht der Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbediensteten sinngemäß an.
- 17.2 Als Verband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 hätte er aber grundsätzlich das Arbeitsrecht anzuwenden. Lediglich die darin unregelmäßig Bereiche (zB die Besoldung) konnten einer eigenständigen Regelung zugeführt werden. Der RH empfahl die Ausarbeitung einer auf dem geltenden Arbeitsrecht beruhenden eigenen Dienst- und Besoldungsordnung.
- 17.3 *Laut Stellungnahme des Verbandes werde der Entwurf einer eigenen Dienst- und Besoldungsordnung bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt werden.*

Satzung

- 18.1 Die Satzung beinhaltete nur wenige Bestimmungen über die Aufgabenverteilung hinsichtlich der Entscheidungen im Personalwesen.
- 18.2 Nach Ansicht des RH sollten die Aufgaben des Personalwesens und die Zuständigkeiten der Organe in der Satzung geregelt sein, weshalb er deren Ergänzung empfahl.
- 18.3 *Laut Mitteilung des Verbandes seien bereits Änderungsvorschläge formuliert und der Wasserrechtsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt worden.*

Weitere Feststellungen

- 19 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:
 - (1) die nach dem Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz an sich nicht vorgesehene Ausfertigung von Dienstzetteln;
 - (2) die Gewährung von außerordentlichen Biennalvorrückungen sowie Überstellungen in höhere Entlohnungsgruppen und
 - (3) neben den unzumutbarerweise bezahlten Reisegebühren die Bereitschaftsentschädigung, die — im Interesse einer einheitlichen Höhe — an eine Gehaltsstufe des Besoldungsschemas gebunden werden sollte.

20 Zusammenfassend bewertete der RH die Geschäftsführung seit dem Jahr 1995 als erfolgreich. Das Ziel einer ausreichenden, sicheren und kostengünstigen Versorgung seiner Mitglieder mit einwandfreiem Trinkwasser hat der Verband weitgehend erreicht. Der RH hob noch folgende Empfehlungen hervor:

(1) Ein umfassendes strategisches Konzept über die Entwicklung des Verbandes mit zumindest mittelfristig definierten Zielen sollte erstellt werden.

(2) Der konsolidierte Verbandshaushalt sollte durch gezielte Fortsetzung der im Sanierungskonzept definierten Maßnahmen abgesichert werden.

(3) Die Bemühungen zur Erschließung weiterer Grundwasservorkommen sollten konsequent fortgesetzt werden.

(4) Hinsichtlich der vertraglichen Mitwirkungsrechte einer Privatbank sollte eine Änderung der zugrundeliegenden Vereinbarung angestrebt werden.

(5) Für die Wartung der Ortsnetze wäre die Satzung zu ergänzen.

Wien, im Dezember 2001

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-K

Abs	Absatz
Abt	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
ATS	Schilling
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BM...	Bundesministerium...
BMAGS	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMGSK	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMSG	für soziale Sicherheit und Generationen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohnerwerte
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GBV	Gemeinnützige Bauvereinigungen
GesmbH/GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
IT	Informationstechnologie
KAG	Krankenanstaltengesetz des Bundes
KAGes	Steiermärkische Krankenanstalten- gesellschaft mbH
KKA	Kommunalkredit Austria AG (früher Österreichische Kommunalkredit AG)
KRAZAF	Krankenanstalten- Zusammenarbeitsfonds

Abkürzungsverzeichnis

L-Z

LGBI	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
rd	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SKAFF	Steiermärkischer Krankenanstalten- Finanzierungsfonds
Steg	Steiermärkische Elektrizitäts AG
Steweag	Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
t	Tonne(n)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s), unter anderem
UFG	Umweltförderungsgesetz
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz 1985
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil